

EXPERTISE

Expertise von Prof. Dr. Frank Dietrich (Institut für Philosophie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) für das SVR-Jahresgutachten 2023

Stand: Oktober 2022

Bitte zitieren als:

Dietrich, Frank 2022: Migration und Klimawandel aus der Perspektive von Theorien zu Globaler Gerechtigkeit. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats für Integration und Migration für das SVR-Jahresgutachten 2023, Düsseldorf.

Diese Expertise wurde von Prof. Dr. Frank Dietrich für das SVR-Jahresgutachten 2023 erstellt, das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert wurde.

Die Expertise gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und nicht notwendigerweise die des Sachverständigenrates für Integration und Migration. Für den Inhalt ist der Expertisenehmer verantwortlich.

Prof. Dr. Frank Dietrich

Migration und Klimawandel aus der Perspektive von Theorien
zu Globaler Gerechtigkeit

Expertise

erstellt im Auftrag des
Sachverständigenrats für Integration und Migration

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Ethische Diskussionen zu globalen Herausforderungen.....	6
2.1 Globale Gerechtigkeit, Klimawandel, Migration.....	6
2.2 Positionen der Migrationsethik.....	8
3. Moralische Verantwortung für klimawandelbedingte Migration.....	14
3.1. Das Fähigkeiten- und das Nutznießerprinzip.....	15
3.2 Das Verursacherprinzip als Grundlage kompensatorischer Pflichten.....	17
4. Moralische Ansprüche im Kontext klimawandelbedingter Migration.....	19
4.1 Das Recht zu bleiben.....	20
4.2 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration.....	23
4.3 Der Untergang von Staaten und das Problem der Staatenlosigkeit.....	25
4.4 Das Recht auf politische Selbstbestimmung.....	27
5. Völkerrechtliche Instrumente.....	30
5.1 Die Erweiterung der Flüchtlingsdefinition.....	30
5.2 Fonds, Versicherungen und Quoten.....	33
6. Resümee.....	35
Bibliographie.....	38

1. Einleitung

Die Folgen des anthropogenen, d.h. durch menschliche Emissionen verursachten, Klimawandels sind bereits vielerorts spürbar. Der durch das Abschmelzen der Polkappen bedingte Anstieg des Meeresspiegels führt zur Überschwemmung von Küstengebieten sowie zur Versalzung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Erwärmung der Meere und die damit verbundene Abnahme des Sauerstoffgehalts im Wasser wirken sich negativ auf die Fischerei aus, die für die Nahrungsmittelsicherheit einer wachsenden Weltbevölkerung eine wichtige Rolle spielt. Gleichzeitig nehmen die Dürreperioden in vielen Weltgegenden zu und zerstören oder verschlechtern die Voraussetzungen für Ackerbau und Viehzucht. Zudem bringen Hitzewellen und andere extreme Wetterereignisse erhebliche gesundheitliche Risiken für die betroffenen Bevölkerungsgruppen mit sich (IPCC 2019, 9 ff.). Tendenziell verstärkt die Abnahme von Siedlungsraum und die Verknappung von Nahrungsmitteln auch bestehende gesellschaftliche Verteilungskonflikte, die ein hohes Gewaltpotenzial bergen können.

Die Fähigkeiten der Staaten, sich an die durch den Klimawandel hervorgerufenen Veränderungen der Lebensbedingungen anzupassen, unterscheiden sich stark. Insbesondere den Ländern des globalen Südens fehlen häufig die ökonomischen und technologischen Möglichkeiten, um angemessen auf die Herausforderungen reagieren zu können. Bereits heute können die angesprochenen Folgen des Klimawandels als wichtiger Push-Faktor in der innerstaatlichen und globalen Migration gelten.¹ Zwar verbleiben viele Menschen, die die Lebensgrundlagen in ihrem angestammten Siedlungsraum verlieren, innerhalb des eigenen Landes („internal displacement“), da jedoch die Versorgungskapazitäten ärmerer Staaten begrenzt sind, führt der Klimawandel auch zu einem Anstieg der transnationalen Migration (IDMC 2021, 85 ff.).

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die negativen Folgen des Klimawandels in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Beim Ausstoß von Treibhausgasen war in der vergangenen Dekade (2010-2019) lediglich eine Verlangsamung des Anstiegs, aber keine Trendumkehr zu verzeichnen (IPCC 2022, 10). Das 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarte Ziel, die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen, kann mit den von den Vertragsstaaten bisher zugesagten Anstrengungen zur Reduktion ihrer Emissionen wahrscheinlich nicht realisiert werden (IPCC 2022, 18). In Anbetracht der unzureichenden Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg der klimawandelbedingten Migration zu rechnen. Dadurch dürfte auch Deutschland, das auf Grund seines vergleichsweise hohen

¹ Ein Push-Faktor bezeichnet einen negativen Aspekt des bisherigen Wohnortes, der einen Grund zur Abwanderung bietet; entsprechend benennt ein Pull-Faktor einen positiven Aspekt des Zielortes, der es attraktiv erscheinen lässt, sich dort anzusiedeln.

Niveaus an Sicherheit und Wohlstand ein attraktives Zielland darstellt, vor neue Herausforderungen gestellt werden.

Die klimawandelbedingte Migration wirft wichtige ethische Fragen auf, die bei der Suche nach geeigneten politischen Reaktionen berücksichtigt werden sollten. Wohlhabende Industrieländer, wie Deutschland, haben durch die hohe Emission von Treibhausgasen maßgeblich zur Entstehung des Klimawandels beigetragen. Besonders negativ betroffen von der Erderwärmung sind aber häufig gerade die Staaten, die nur einen geringen Grad der Industrialisierung aufweisen und über unzureichende Anpassungsmöglichkeiten verfügen. Das vorliegende Gutachten verfolgt erstens das Ziel, die ethische Diskussion über Fragen der klimawandelbedingten Migration in die weiter gespannte Auseinandersetzung mit globalen Herausforderungen einzuordnen. Zweitens sollen die zentralen Argumente und Thesen, die die ethische Diskussion zum Umgang mit klimawandelbedingter Migration prägen, nachgezeichnet werden. Darauf aufbauend gilt es drittens Leitlinien für eine Migrationspolitik zu skizzieren, die sich in Hinblick auf klimawandelbedingte Migration an Grundsätzen der globalen Gerechtigkeit orientiert.

Das zweite Kapitel gibt zunächst einen Überblick über verschiedene – potenziell relevante – gerechtigkeits-theoretische Debatten, die über globale Problembereiche geführt werden. Daran anschließend werden die wichtigsten Positionen in der Ethik der Migration, die für die Beschäftigung mit der klimawandelbedingten Migration besonders einschlägig ist, vorgestellt. Das dritte Kapitel erörtert verschiedene Prinzipien, die für die Zuweisung von moralischer Verantwortung für Klimamigrant:innen in Betracht kommen. Dabei erweist sich das Verursacherprinzip, das auf die schädigende Wirkung vergangener und gegenwärtiger Emissionen abstellt, als besonders einschlägig. Das vierte Kapitel untersucht die Frage, welche moralischen Ansprüche Klimamigrant:innen gegen die Staaten erheben können, die die Hauptverantwortung für den Ausstoß von Treibhausgasen tragen. Dabei bedarf zunächst der Erörterung, welche Bedeutung der „Verlust der Heimat“ hat und welche Hilfsmaßnahmen – Unterstützung der Adaption vor Ort oder Umsiedlung in ein anderes Land – den Bedürfnissen der Betroffenen eher gerecht werden. Anschließend werden die Ansprüche diskutiert, die an die Immigration von Klimamigrant:innen im Spannungsfeld von Integration und Bewahrung der kulturellen Eigenständigkeit zu stellen sind. Da durch den Anstieg des Meeresspiegels staatliche Hoheitsgebiete partiell oder vollständig unterzugehen drohen, muss auch die Frage einer möglichen Kompensation für den Verlust politischer Selbstbestimmungsrechte behandelt werden, die in der aktuellen gerechtigkeits-theoretischen Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Das fünfte Kapitel widmet sich den

Instrumenten, die für die völkerrechtliche Implementierung moralischer Postulate zur Verfügung stehen. Im Blickpunkt steht hier zum einen die mögliche Erweiterung des in Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 definierten Begriff des Flüchtlings um den Tatbestand der „Klimaflucht“. Zum anderen wird die Implementierung globaler Fonds oder Versicherungen erörtert, die in verschiedenen internationalen Klimaschutzabkommen Erwähnung findet. Das sechste Kapitel fasst wesentliche Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens zusammen und skizziert Leitlinien für eine politische Reaktion auf klimawandelbedingte Migration, die sich an Maßstäben der globalen Gerechtigkeit orientiert.

2. Ethische Diskussionen zu globalen Herausforderungen

In der philosophischen Literatur sind drei Diskussionen zu unterscheiden, die zwar vielfältige Bezüge zueinander aufweisen, aber sich je eigenen globalen Herausforderungen widmen. Im Folgenden sollen zunächst die zentralen Fragen, die im Zentrum der Kontroversen um globale Gerechtigkeit, Klimawandel und Migration stehen, erläutert werden (2.1). Sodann sollen die einflussreichsten Positionen innerhalb der Ethik der Migration vorgestellt werden, die für das Thema der klimawandelbedingten Migration die größte Relevanz besitzt (2.2).

2.1 Globale Gerechtigkeit, Klimawandel, Migration

Im Fokus der Diskussion um *globale Gerechtigkeit* steht die sehr hohe Zahl von Menschen, die weltweit unter Hunger und extremer Armut leiden, sowie die eklatante Ungleichheit in den materiellen Lebensbedingungen (Broszies/Hahn 2010). Die zentrale Frage lautet, ob und ggf. in welchem Umfang eine moralische Pflicht besteht, akute Notlagen zu bekämpfen bzw. strukturelle Ungleichheiten zu verringern. Kontrovers beurteilt wird, ob globale Hilfspflichten als starke Pflichten, die unbedingte Befolgung erfordern, oder als schwache Pflichten, deren Erfüllung zwar moralische Anerkennung verdient, aber nicht zwingend geboten ist, verstanden werden sollten (Singer 1972). Konzeptionen, die eine starke Pflicht annehmen, sehen sich angesichts des Ausmaßes globaler Not mit dem Problem einer möglichen Überforderung der Pflichtadressaten und der Notwendigkeit einer Aufteilung der moralischen Verantwortung konfrontiert. Umstritten ist, ob Forderungen der sozialen Gerechtigkeit mit Bezug auf die eigenen Mitbürger:innen grundsätzlich oder sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, Vorrang vor Anliegen der globalen Gerechtigkeit beanspruchen dürfen. Kritisch erörtert wird ferner das so genannte Ressourcenprivileg, das den Nationalstaaten ausschließliche Verfügungsrechte über die

auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bodenschätze zuspricht (Armstrong 2017). Verschiedene Autor:innen betrachten natürliche Ressourcen als gemeinschaftlichen Besitz der gesamten Menschheit und fordern, ihre bevorrechtigte Nutzung durch einzelne Staaten mit einer globalen Steuer zu belegen (Pogge 2008). Die Folgen der Erderwärmung und speziell die klimawandelbedingte Migration finden hingegen in Beiträgen zu der Debatte um globale Gerechtigkeit – verstanden als Verteilungsgerechtigkeit – kaum Beachtung.

Die philosophische Diskussion um die *Klimagerechtigkeit* setzt sich mit wesentlichen ethischen Herausforderungen auseinander, die sich aus dem Phänomen des anthropogenen Klimawandels ergeben (Gardiner et al. 2010). Im Blickpunkt steht zum einen die Frage, wer in welchem Umfang für die enormen Kosten notwendiger Anpassungsmaßnahmen, die durch die Erderwärmung erforderlich werden, aufzukommen hat. Dabei spielt – ausgehend von einem grundsätzlichen Schädigungsverbot – die historische Verantwortung für die Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre eine wichtige Rolle. Kontrovers erörtert wird, ab wann individuelle Emittenten oder politische Akteure vom Treibhauseffekt hätten wissen müssen und inwieweit Unkenntnis von moralischer Verantwortung oder Kompensationspflichten befreit. Zum anderen nimmt die Verteilung zukünftiger Emissionsrechte, die angesichts der bedrohlichen Entwicklung drastisch eingeschränkt werden müssen, einen zentralen Platz in der aktuellen Diskussion ein. Vorgeschlagen werden u.a. die Gleichverteilung von Emissionsrechten unter der gesamten Weltbevölkerung oder die Bevorzugung von so genannten Subsistenzemissionen vor Luxusemissionen (Shue 1993). Spezifischere Folgen der Erderwärmung, wie die zunehmende Migration von Menschen, die auf Grund von Umweltveränderungen ihre Lebensgrundlagen verlieren, werden im Kontext der Diskussion um die Klimagerechtigkeit zumeist nicht ausführlich thematisiert. Einschlägig für die Erörterung der klimawandelbedingten Migration sind aber die Überlegungen zur moralischen Verantwortung für Klimaschäden, auf die in Abs. 3 noch näher eingegangen wird.

Die philosophische Diskussion, die unter der Bezeichnung *Ethik der Migration* geführt wird, befasst sich primär mit dem Anspruch souveräner Staaten, den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet kontrollieren und Migrant:innen die Einreise verwehren zu dürfen (Dietrich 2017). Im Fokus steht vor allem die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Akteure eine moralische Verpflichtung haben, ihre Grenzen für zuzugswillige Personen zu öffnen. Das Spektrum der Positionen reicht von der Forderung nach Anerkennung eines (nahezu) unbegrenzten globalen Rechts auf Freizügigkeit bis hin zur Rechtfertigung einer selbstbestimmten Einwanderungspolitik, die auch einen (nahezu) vollständigen Ausschluss von Migrant:innen zulässt. Unter dem

Aspekt einer möglichen Diskriminierung wird ferner erörtert, ob und ggf. inwieweit Staaten moralisch befugt sind, bestimmte Gruppen von Migrant:innen, z.B. Fachkräfte oder kulturell nahestehende Personen, bevorzugt aufzunehmen (Wellman 2011, 143 ff.). Ein weiterer Gegenstand der Diskussion sind mögliche Folgeverpflichtungen, die mit der Aufnahme von Migrant:innen in die staatliche Gemeinschaft entstehen könnten. Umstritten ist einerseits, inwieweit die betroffenen Gesellschaften zur Gewährung sozialer und politischer Teilhaberechte verpflichtet sind, und andererseits, inwieweit von den Migrant:innen integrative Anstrengungen, wie das Erlernen der Sprache, erwartet werden dürfen (Hoesch 2021). In jüngster Zeit hat angesichts der Abwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte, unter der weltweit zahlreiche Staaten leiden, zudem das Recht auf Emigration verstärkte Aufmerksamkeit gefunden. In Frage steht hier, ob die betroffenen Gesellschaften der Auswanderung ihrer Bürger:innen durch geeignete Gegenmaßnahmen, wie die Auferlegung einer Ausreisesteuer oder eine zuvor im Land abzuleistende Arbeitszeit, entgegenwirken dürfen (Brock/Blake 2015).

2.2 Positionen der Migrationsethik

Die ethischen Fragen, die die durch den Klimawandel ausgelöste Migration aufwirft, sind überwiegend dem zuletzt angesprochenen Debattenkontext zuzuordnen. Daher werden im Folgenden zunächst die einflussreichsten Theorien zur Ethik der Migration skizziert und ihre grundsätzliche Position zur klimawandelbedingten Migration erläutert. In der aktuellen Diskussion dominieren Konzeptionen, die eine kritische Haltung zu der restriktiven Aufnahmepolitik einnehmen, die die meisten wohlhabenden Industriestaaten praktizieren. Im Wesentlichen stützen die maßgeblichen Autor:innen ihre Befürwortung „offener Grenzen“ entweder auf *utilitaristische*, *kontraktualistische* oder *menschenrechtliche* Argumentationen. Ihnen stehen zwei Konzeptionen gegenüber, die die Befugnis souveräner Staaten verteidigen, weitgehend frei über die Aufnahme von Migrant:innen entscheiden, d.h. diese auch ablehnen, zu können. Die moralische Rechtfertigung der staatlichen Grenzhöhe beruft sich entweder auf die Idee der *Assoziationsfreiheit* oder die Bedeutung der *kulturellen Identität* einer Gesellschaft.

Im Rahmen utilitaristischer Konzeptionen werden politische Maßnahmen ausschließlich nach den Folgen bewertet, die sie für alle von ihnen betroffenen Personen haben. Aus den vorhandenen Alternativen ist immer die Option auszuwählen, die insgesamt – in der additiven Betrachtung der individuellen Konsequenzen – den größten Nutzen erbringt bzw. den geringsten Schaden verursacht. Dabei muss im utilitaristischen Folgenkalkül grundsätzlich den Interessen aller

Betroffenen das gleiche Gewicht beigemessen werden. Die Entscheidungen, die ein Staat hinsichtlich seiner Einwanderungspolitik trifft, haben sowohl Konsequenzen für die eigenen Mitbürger:innen wie auch für potenzielle Migrant:innen. Mögliche Nachteile „offener Grenzen“ für Teile der eigenen Bevölkerung, wie z.B. größere Konkurrenz auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt, müssen genauso berücksichtigt werden, wie mögliche Vorteile, die der Zuzug für Bürger:innen anderer Staaten hat. Offenkundig würden sehr viele Menschen, die in ihrer Heimat unter extrem schlechten Bedingungen leben, von der Aufnahme in wohlhabende und sichere Gesellschaften in hohem Maße profitieren. Die enorme Verbesserung ihrer Situation dürfte in der Gesamtbetrachtung der Folgen weitaus stärker ins Gewicht fallen als die Verschlechterungen, die einige Mitglieder der aufnehmenden Gesellschaft eventuell hinzunehmen hätten. Grundsätzlich muss ein Staat Einwanderung solange zulassen, bis die Nachteile für die bereits im Land befindlichen Personen die Vorteile für Migrant:innen überwiegen. Daher sind wohlhabende Industriestaaten aus utilitaristischer Perspektive auf absehbare Zeit verpflichtet, ihre Grenzen zu öffnen und notleidende Menschen aus aller Welt aufzunehmen (Singer 1994, 278 ff.).

Das Phänomen der klimabedingten Migration spielt in utilitaristischen Konzeptionen aus zwei Gründen keine hervorgehobene Rolle. Zum einen ist es aus utilitaristischer Sicht unerheblich, ob eine Person unter politischer Verfolgung, dauerhafter Arbeitslosigkeit oder einer langanhaltenden Dürre leidet. Entscheidend für die Begründung einer staatlichen Verpflichtung zur Grenzöffnung ist nicht die Art der Notlage, sondern allein die zu erreichende Verbesserung der Lebenssituation. Zum anderen hat für die rein folgenorientierte – d.h. auf die Zukunft gerichtete – Betrachtungsweise des Utilitarismus die Entstehung einer Notsituation keine oder allenfalls eine untergeordnete Bedeutung. Somit kommt der besonderen Verantwortung, die die hoch entwickelten Industriestaaten auf Grund der hohen Emission von Treibhausgasen in der Vergangenheit (und Gegenwart) für die klimawandelbedingte Migration tragen, keine eigenständige Begründungsfunktion zu. Der starke moralische Anspruch, in einem anderen Land aufgenommen zu werden, den utilitaristische Konzeptionen notleidenden Menschen zusprechen, umfasst aber selbstverständlich auch Personen, die durch den Klimawandel die Existenzgrundlage in ihrem Heimatland verlieren.

Die kontraktualistischen Positionen, die in der Migrationsethik vertreten werden, knüpfen an ein Gedankenexperiment an, das John Rawls (1975) in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ entwickelt hat. Im Zentrum von Rawls' Überlegungen steht eine – als „Urzustand“ bezeichnete –

hypothetische Entscheidungssituation, in der die Gesellschaftsmitglieder bzw. ihre Repräsentant:innen über die Gerechtigkeitsgrundsätze beschließen, die ihr Zusammenleben bestimmen sollen. Die Parteien im Urzustand treffen ihre Entscheidung hinter einem „Schleier des Nichtwissens“, der ihnen wichtige Informationen u.a. über ihre soziale Stellung sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten vorenthält. Die Auferlegung von Informationsbeschränkungen soll eine faire Ausgangsposition gewährleisten, in der die Individuen nicht über die Möglichkeit verfügen, ihren persönlichen Vorteil zu verfolgen. Da die Parteien im Urzustand nicht wissen, in welcher sozialen Positionen mit welchen Talenten sie sich tatsächlich befinden, müssen sie bei der Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze auch die Interessen aller anderen Gesellschaftsmitglieder berücksichtigen. Die Entscheidung soll nach dem Maximin-Prinzip erfolgen, das vorgibt, die Option zu wählen, die beim Eintritt des schlechtest möglichen Falls – nachteilige soziale Position und geringe Ausstattung mit Talenten – das beste Ergebnis erbringt (Rawls 1975, 159 ff.).

Verschiedene Autor:innen haben vorgeschlagen, die von Rawls entwickelte Idee des Urzustandes auf den globalen Kontext zu übertragen. Hinter einem modifizierten „Schleier des Nichtwissens“ sollen Bürger:innen aller Staaten bzw. ihre Repräsentant:innen geeignete Gerechtigkeitsgrundsätze für den internationalen Bereich beschließen. Dazu werden die vorstehend skizzierten Wissensbeschränkungen um die Unkenntnis der eigenen Staatszugehörigkeit erweitert. Die Parteien im Urzustand müssen somit davon ausgehen, genauso gut Bürger:in eines relativ reichen Staates, wie z.B. Deutschland, als auch eines relativ armen Staates, wie z.B. Somalia, sein zu können. Da sich die Entscheidungsfindung an der Maximin-Regel orientieren soll, müssen sie vorrangig für den Eintritt des schlechtest möglichen Falls vorsorgen. Sollten sie de facto Bürger:in eines armen Staates sein, läge es in ihrem Interesse, zumindest über die Möglichkeit zu verfügen, ihre Lebensbedingungen durch Migration in ein anderes Land verbessern zu können. Daher würden sie sich – so das zentrale Argument – im Urzustand dafür aussprechen, Staaten nicht oder nur unter sehr eng gefassten Bedingungen das Recht zuzuerkennen, ihre Grenzen zu schließen (Carens 1987).² Die kontraktualistische Position verfolgt wesentlich das Ziel, eine internationale Ordnung zu rechtfertigen, die den Individuen ein hohes Maß an Freizügigkeit zuerkennt. Davon profitieren zweifellos auch Menschen, die durch die dramatischen Folgen der Erderwärmung veranlasst werden, bessere Lebensperspektiven in einem anderen

² John Rawls (1999, 39) hat in seinem Werk „Das Recht der Völker“, in dem er sich lediglich in einer Fußnote zum Thema der Migration äußert, dieser Auslegung seines Urzustandsmodells widersprochen und ein staatliches Recht zur Begrenzung der Einwanderung gutgeheißen.

Land zu suchen. Wie in der zuvor skizzierten utilitaristischen Konzeption haben aber die Besonderheiten der klimawandelbedingten Migration für die Argumentation keine Relevanz. Die vorgebrachte Kritik an einem undurchlässigen Grenzregime, das vorhandene Ungleichheiten verfestigt, ist unabhängig von der Verantwortung, die stark emittierende Industriestaaten für die Verursachung von Klimaschäden tragen.

Eine dritte Position innerhalb der Theorien, die eine weitgehende Öffnung staatlicher Grenzen für Migrant:innen fordern, stützt sich auf eine Analogie zu der bereits als Grund- und Menschenrecht anerkannten innerstaatlichen Freizügigkeit. Im deutschen Grundgesetz bestimmt Art. 11 Abs. 1: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Ähnlich heißt es in Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte: „Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.“ Nach Auffassung verschiedener Autor:innen sprechen die wichtigsten Gründe, die sich für den Schutz der Bewegungsfreiheit innerhalb eines Staates anführen lassen, auch für die Gewährung grenzüberschreitender Bewegungsfreiheit (Carens 2013; Cassee 2016). Die innerstaatliche Freizügigkeit diene wesentlich dem Interesse, ökonomische Chancen in anderen Landesteilen nutzen und so die eigene Lebenssituation verbessern zu können. Zudem sei die Möglichkeit, sich ungehindert im Land bewegen zu können, eine wichtige Voraussetzung, um andere zentrale Freiheitsrechte ausüben zu können. Beispielsweise seien Personen, die ihren Wohnort nicht verlassen dürften, gravierend in ihrer Versammlungsfreiheit eingeschränkt, weil sie andernorts nicht an politischen Veranstaltungen teilnehmen könnten. Aus Sicht der menschenrechtlichen Position beschränken sich die Interessen, die durch die Freizügigkeit gewahrt werden, aber nicht auf das Hoheitsgebiet eines Staates, sondern gehen über die jeweiligen Grenzen hinaus. Insbesondere für Menschen, die in ihren Heimatländern schlechte ökonomische Perspektiven und nur geringe Freiräume haben, sei die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Migration bedeutsam. Wer in den genannten Interessen einen ausreichenden Grund für die Anerkennung des Rechts auf innerstaatliche Freizügigkeit sehe, habe daher ebenso starke Gründe, auch die Anerkennung eines Recht auf globale Freizügigkeit zu befürworten.

Die Vertreter:innen der menschenrechtlichen Position lassen in wohlbegründeten Ausnahmefällen, die im Wesentlichen etablierten Einschränkungen der innerstaatlichen Freizügigkeit entsprechen, Einschränkungen der globalen Freizügigkeit zu. Das individuelle Interesse an Freizügigkeit müsse zurückstehen, wenn starke Interessen Dritter, z.B. am Schutz vor der Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder der Verübung schwerer Straftaten, gewichtiger erscheinen.

Grundsätzlich verteidigen sie aber ein weitreichendes Individualrecht, den eigenen Aufenthaltsort frei zu wählen, das aus ihrer Sicht die restriktive Grenzpolitik vieler Staaten verletzt. Das Recht auf globale Freizügigkeit kann auch von Personen in Anspruch genommen werden, die sich durch die Folgen des Klimawandels gezwungen sehen, ihr Heimatland zu verlassen. Wie schon bei den beiden zuvor skizzierten Konzeptionen nimmt die klimawandelbedingte Migration aber keine Sonderrolle gegenüber anderen Formen der Migration ein. Die Begründung eines Rechts auf globale Freizügigkeit erfolgt analog zur Begründung des Rechts auf innerstaatliche Freizügigkeit und nimmt keinen Bezug auf die Verantwortung der Industriestaaten für die Entstehung von Klimaschäden.

Neben den vorstehend skizzierten Positionen werden in der aktuellen migrationsethischen Diskussion aber auch zwei Konzeptionen vertreten, die weitreichende staatliche Souveränitätsrechte verteidigen. Maßgeblich sind vor allem Argumentationen, die das Recht staatlicher Gemeinschaften auf politische Selbstbestimmung entweder auf die individuelle Assoziationsfreiheit oder die besondere Schutzwürdigkeit der nationalen Kultur gründen. Beide Positionen sehen in der Zusammensetzung des „kollektiven Selbst“, also der politischen Gemeinschaft, die sich in demokratischen Prozessen selbst regiert, einen zentralen Gegenstand der Selbstbestimmung. Daher müsse das Recht auf Selbstbestimmung auch die Kompetenz beinhalten, unabhängige Entscheidungen über die Einwanderungspolitik treffen und Migrant:innen gegebenenfalls zurückweisen zu können

Autor:innen, die ihre Überlegungen auf die individuelle Assoziationsfreiheit stützen, wenden die normativen Grundsätze, die üblicherweise für die Bildung von Vereinen gelten, auch auf staatliche Gemeinschaften an (Wellman 2008). Die Assoziationsfreiheit umfasst sowohl einen positiven Aspekt, die Freiheit zur Vereinigung, als auch einen negativen Aspekt, die Freiheit von der Vereinigung. Positiv verleiht sie den Individuen das Recht, sich mit anderen Personen – sofern diese zustimmen – zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen; negativ erlaubt sie ihnen, einer Gemeinschaft fernzubleiben oder eine bereits bestehende Mitgliedschaft aufzukündigen. Aus dem negativen Aspekt der Assoziationsfreiheit ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Kompetenzen, die eine staatliche Gemeinschaft hinsichtlich der Aus- wie auch Einwanderung beanspruchen kann. Da die Individuen jederzeit aus einer Gemeinschaft austreten dürfen, müssen die Staaten ihnen grundsätzlich die Möglichkeit der Emigration einräumen. Die Mitglieder staatlicher Gemeinschaften sind aber ihrerseits dazu autorisiert, Personen die Immigration zu verweigern, mit denen sie sich nicht verbinden möchten. Beachtung verdient, dass Theorien, die sich auf die individuelle Assoziationsfreiheit berufen, lediglich für die Befugnis

staatlicher Gemeinschaften eintreten, in kollektiven Entscheidungsprozessen ihre Zugangsregeln eigenständig festzulegen. Sie sprechen keine normative Empfehlung dafür aus, einer bestimmten Regelung, etwa einer „Politik der geschlossenen Grenzen“, den Vorzug zu geben (Dietrich 2020).

Anders positionieren sich Konzeptionen, die das Recht auf politische Selbstbestimmung ausschließlich nationalen Gemeinschaften zugestehen, deren Angehörige ein hohes Maß an kultureller Übereinstimmung aufweisen. Nach Auffassung der maßgeblichen Autor:innen stellt eine weithin geteilte nationale Identität eine wichtige Voraussetzung dar, um wichtige staatliche Funktionen gewährleisten zu können (Miller 1995 und 2016). So erfordere z.B. die demokratische Willensbildung eine von allen Bürger:innen beherrschte Sprache, in der die öffentliche Deliberation von kontroversen Themen stattfinden könne. Ferner könnten sozialstaatliche Institutionen nur Unterstützung finden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Solidarnormen weithin geteilt würden. Dazu sei ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und besonderen Verantwortung füreinander erforderlich, das nur in nationalen Gemeinschaften entstehen könne. Grundsätzlich sprechen auch Konzeptionen der nationalen Selbstbestimmung staatlichen Gemeinschaften die Befugnis zu, beliebige Entscheidungen über die Schließung oder Öffnung ihrer Grenzen zu treffen. Die besondere Bedeutung, die sie dem Schutz der nationalen Kultur zuschreiben, lässt aber zweifellos eine Begrenzung der Einwanderung geboten erscheinen. Zudem legt sie nahe, bevorzugt diejenigen Migrant:innen zuzulassen, die eine möglichst große „kulturelle Nähe“ zu der Gesellschaft des Aufnahmelandes aufweisen.

Die Autor:innen, die die vorstehend dargelegten Positionen vertreten, gestehen staatlichen Gemeinschaften allerdings kein unbeschränktes Recht zu, ihren kollektiven Willen durchzusetzen. So wie die individuelle Selbstbestimmung ihre Grenzen in schutzwürdigen Interessen Dritter finde, müsse auch die kollektive Selbstbestimmung eingehegt werden. Eine wesentliche Einschränkung ergibt sich aus dem Gebot, andere Parteien nicht zu schädigen, sofern nicht besondere Rechtfertigungsgründe, wie die Verteidigung gegen einen Angriff, vorliegen. So beinhaltet das politische Selbstbestimmungsrecht einer staatlichen Gemeinschaft z.B. nicht die Befugnis, gefahrenträchtige Industrieanlagen in einer Grenzregion anzusiedeln, wenn dadurch massive Umweltschäden in einem Nachbarland drohen. Zudem erkennen führende Vertreter beider Konzeptionen zumindest in gewissem Umfang globale Hilfspflichten gegenüber Menschen an, die sich in einer existenziellen Notlage befinden. Dabei weisen sie aber auf die Notwendigkeit hin, die Verantwortung unter den Staaten aufzuteilen, die grundsätzlich zur Hilfeleistung imstande sind. Ferner betonen sie das Recht einer staatlichen Gemeinschaft selbst zu bestimmen,

in welcher Form sie ihre Verpflichtungen erfüllt. Häufig komme dafür neben der Öffnung der eigenen Grenzen auch die Hilfeleistung im Heimatland der Betroffenen oder die finanzielle Unterstützung von Drittstaaten, die sich zur Aufnahme von (zusätzlichen) Migrant:innen bereit erklären, in Betracht. Zudem müssten die Personen, denen Zutritt gewährt werde, in vielen Fällen nicht dauerhaft in die staatliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Wenn Aussicht auf Rückkehr in das Herkunftsland nach Überwindung der dortigen Notlage bestehe, reiche die Gewährung eines befristeten Aufenthaltsrechts aus (Miller 2007; Wellman 2011).

Die durch den Klimawandel ausgelöste Migration kommt als weiterer Grund in Betracht, das Recht staatlicher Gemeinschaften auf politische Selbstbestimmung einzuschränken. Insbesondere Staaten, die eine hohe Verantwortung für die Verursachung der Erderwärmung tragen, haben möglicherweise eine Verpflichtung, geschädigte Personen aufzunehmen (oder ihnen in anderer Weise beizustehen). Somit ist die Erörterung der klimabedingten Migration innerhalb der Migrationsethik vor allem im Kontext von Theorien, die umfangreiche staatliche Souveränitätsrechte verteidigen, von Interesse. Nur wenn Staaten – im Unterschied zu den eingangs skizzierten Positionen – eine grundsätzliche Befugnis zur Reglementierung der Immigration zuerkannt wird, kommt der Frage nach besonderen Verpflichtungen gegenüber Personen, die durch den Klimawandel die Lebensgrundlage in ihren Heimatländern verlieren, eine eigenständige Bedeutung zu. Zugleich gewährleisten die beiden zuletzt erörterten Konzeptionen eine bessere Anschlussfähigkeit an politische und rechtliche Diskurse, die etablierte staatliche Souveränitätsrechte gewöhnlich nicht in Frage stellen.

3. Moralische Verantwortung für klimawandelbedingte Migration

Wie schon in der Einleitung erläutert, führt der Klimawandel vielerorts zu einer dramatischen Verschlechterung der Lebensbedingungen, die es den Betroffenen erschwert oder unmöglich macht, an ihrem angestammten Wohnort zu verbleiben. Unter den führenden Expert:innen ist, wie der jüngste Bericht des Intergovernmental Panel on Climate Change hervorhebt, der anthropogene Charakter des Klimawandels nicht umstritten (IPCC 2021, 4). Die Erderwärmung ist wesentlich auf die Emission von Treibhausgasen zurückzuführen, die den Prozess der Industrialisierung von Anfang an begleitet hat. Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die im Zuge des Klimawandels für die Umstellung auf regenerative Energien, die Anpassung an veränderte Umweltbedingungen und die Kompensation von Schäden entstehen, wird in der Diskussion über Klimagerechtigkeit intensiv erörtert. Im Fokus stehen vor allem drei Prinzipien, die unterschiedliche Regelungen für die Zuteilung von Pflichten vorsehen: das Fähigkeitenprinzip, das

Nutznießerprinzip (3.1) und das Verursacherprinzip (3.2).³ Obwohl die Prinzipien von verschiedenen moralischen Begründungsansätzen ausgehen, führen sie im Kontext des Klimawandels zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen. Sowohl aus der Perspektive des Fähigkeiten- wie auch des Nutznießer- und Verursacherprinzips stehen in erster Linie die wohlhabenden Industriestaaten in der Pflicht, für die Kosten des Klimawandels aufzukommen.

3.1 Das Fähigkeiten- und das Nutznießerprinzip

Dem Fähigkeitenprinzip zufolge ist vorrangig die Akteur:in verpflichtet, auf eine gerechtfertigte moralische Forderung zu reagieren, die sie am besten erfüllen kann. Das Fähigkeitenprinzip knüpft an eine moralische Intuition an, die zumindest in einigen Notsituationen eine gewisse Plausibilität besitzt. Wenn z.B. eine Person in einem See zu ertrinken droht, erscheint es sinnvoll, unter den umstehenden Badegästen demjenigen eine primäre Hilfspflicht zuzuschreiben, der am besten zur Rettung geeignet ist – etwa weil er besonders gut schwimmen kann oder sich in unmittelbarer Nähe der zu rettenden Person befindet. Übertragen auf den Problemkomplex des Klimawandels fordert das Fähigkeitenprinzip, die Kosten in erster Linie den Staaten aufzubürden, die über die umfangreichsten finanziellen Ressourcen verfügen (Caney 2010; Moellendorf 2014, 173 ff.). Entsprechend müssen auch die Lasten, die durch die klimawandelbedingte Migration entstehen, vor allem von Staaten getragen werden, die ein hohes Wohlstandsniveau aufweisen (Eckersley 2015).

Die Anwendung des Fähigkeitenprinzips im Kontext des Klimawandels erscheint jedoch insofern problematisch, als der anthropogene Charakter der Umweltveränderungen unberücksichtigt bleibt. Die Zuweisung von Verantwortung orientiert sich ausschließlich an den finanziellen Möglichkeiten, über die eine Gesellschaft verfügt, um die anfallenden Kosten zu tragen. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ihre Mitglieder durch eigene Emissionen zur Verschlechterung der Lebensbedingungen anderer Menschen beigetragen haben, findet keine Beachtung. Schäden, die durch genuine Naturkatastrophen, wie z.B. Vulkanausbrüche, entstehen, werden vom Fähigkeitenprinzip nicht anders behandelt als Schäden, die auf menschliche Aktivitäten zurückgehen. Folglich werden auch die Anstrengungen, die eine Gesellschaft unternimmt, um der Erderwärmung entgegenzuwirken, nicht berücksichtigt. Eine wohlhabende

³ Die Benennung der Prinzipien orientiert sich an den englischsprachigen Bezeichnungen „ability to pay principle“, „beneficiary pays principle“ und „polluter pays principle“, die sich in der internationalen Diskussion etabliert haben (Dietrich/Zanetti 2014, 149 ff.; Birnbacher 2016, 107 ff.).

Gesellschaft, die die Gefahren des Klimawandels früh erkannt und ihren Verbrauch auf regenerative Energieformen umgestellt hat, vermindert dadurch nicht ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme.

Anders als das Fähigkeitenprinzip fordert das Nutznießerprinzip, die Zuweisung von Verantwortung von den Vorteilen abhängig zu machen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit entstehen. Im Hintergrund steht das Ideal einer Kooperation, in der die mit ihr verbundenen Belastungen, z.B. die zu leistende Arbeit, und die Gewinne in fairer Weise unter den Beteiligten aufgeteilt werden. Die Fairness verlange von Personen, die in besonderem Maße von der Kooperation profitieren, auch einen überdurchschnittlichen Teil der Lasten zu tragen. Wer hohe Gewinne realisiert, sich aber nicht oder nur in geringem Maße an den Kosten der Zusammenarbeit beteilige, verhalte sich anderen gegenüber als „Trittbrettfahrer“. Die Theoretiker:innen, die ihre Argumentation auf das Nutznießerprinzip stützen, sehen in der globalen Ökonomie ein ausgedehntes System der Kooperation. Der Prozess der Industrialisierung habe zum einen hohe Wohlstandssteigerungen für einige Gesellschaften ermöglicht, zum anderen aber auch weltweit enorme Belastungen in Form von Umweltschäden mit sich gebracht. Aus Sicht des Nutznießerprinzips stehen insbesondere die Gesellschaften in der Pflicht, die negativen Folgen des Klimawandels auszugleichen, die vom Prozess der Industrialisierung stark profitiert haben (Gosses 2004; Page 2012). Dazu zählt auch die Aufgabe, eine angemessene Lösung für die Migration zu finden, die die mit der Erderwärmung vielerorts einhergehende Verschlechterung der Lebensbedingungen auslöst. Für die Begründung von Pflichten kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang frühere oder gegenwärtige Mitglieder einer Gesellschaft selbst Treibhausgase emittiert haben. Entscheidend sind allein die Vorteile, die ihnen aus einer wirtschaftlichen Entwicklung entstanden sind, die wesentlich auf der Nutzung von fossilen Energieträgern basiert hat.

Das Nutznießerprinzip kann den Anspruch erheben, an moralische Intuitionen anzuknüpfen, die in Hinblick auf kooperative Unternehmungen weithin geteilt werden. Ähnlich wie das Fähigkeitenprinzip vermag aber auch das Nutznießerprinzip dem anthropogenen Charakter des Klimawandels nicht gerecht zu werden. Der Beitrag, den eine Gesellschaft zur Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre geleistet hat, spielt für die Zuerkennung kompensatorischer Pflichten keine Rolle. Wohlhabende Gesellschaften müssen auch dann einen hohen Anteil der Kosten tragen, wenn sie schon früh klimafreundliche Energien, wie Wasserkraft oder Atomkraft, genutzt und vergleichsweise wenig Treibhausgase emittiert haben. Grundsätzlich kann eine Gesellschaft, solange sie in eine globale Wirtschaftsordnung eingebunden ist, die wesentlich

auf fossilen Energieträgern basiert, durch eigene Verhaltensänderungen keine Verringerung ihrer Verpflichtungen erreichen. Dabei ist fraglich, ob für eine Gesellschaft überhaupt die Möglichkeit besteht (bzw. ob es für sie zumutbar ist), sich von der internationalen ökonomischen Kooperation zu isolieren. Wenn sie sich aber der Teilnahme an globalen Wirtschaftsbeziehungen und der damit verbundenen Vorteile nur schwer entziehen kann, erscheint der Vorwurf, als „Trittbrettfahrer“ zu agieren, ungerechtfertigt.

3.2 Das Verursacherprinzip als Grundlage kompensatorischer Pflichten

Eine wichtige Alternative zu den beiden zuvor skizzierten Ansätzen bietet das Verursacherprinzip, das auf die Verantwortung für die Entstehung von Schäden abstellt. Dem Verursacherprinzip liegt eine einfache Überlegung zugrunde, die sich mit weit verbreiteten moralischen Intuitionen und etablierten rechtlichen Regelungen zum Umgang mit Schadensfällen deckt. Grundsätzlich soll die Akteur:in, die eine Schädigung bewirkt hat, für den Verlust der geschädigten Partei aufkommen, z.B. indem sie einen zerstörten Gegenstand ersetzt oder finanzielle Kompensation leistet. Wenn die Handlungen mehrerer Parteien eine Schädigung bewirkt haben, trifft sie eine anteilige Verpflichtung zur Schadensregulierung, die im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Beitrag zur Schadensentstehung stehen soll. Bezogen auf den Klimawandel sieht das Verursacherprinzip vorrangig die Staaten in der Pflicht, Nachteile auszugleichen, die auf Grund ihrer Emissionen maßgeblich zur Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre beigetragen haben (Shue 2014, 182 ff.). Dazu zählt auch eine besondere Verantwortung für das Schicksal von Migrant:innen, die durch permanente Dürre, den Anstieg des Meeresspiegels oder andere Umweltveränderungen die Lebensgrundlage in ihren Herkunftsländern verloren haben.

Die Anwendung des Verursacherprinzips auf den Klimawandel sieht sich mit verschiedenen Problemen konfrontiert, die in der Diskussion über Klimagerechtigkeit eingehend erörtert werden. Erstens hat die Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre über einen sehr langen Zeitraum stattgefunden und geht zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Aktivitäten vergangener Generationen zurück. Die Emissionen, die den heute lebenden Menschen zugerechnet werden können, würden vermutlich – isoliert betrachtet – zu deutlich geringeren Folgeschäden führen. Offenkundig widerspricht es aber dem Verursacherprinzip, Personen für Verluste haftbar zu machen, die nicht sie selbst, sondern frühere Mitglieder der Gesellschaft bewirkt haben. Zwar wird es auch in anderen Diskussionen um die historische Verantwortung

eines Staates, etwa hinsichtlich seines kolonialen Erbes, zumeist nicht als ausreichend empfunden, auf die „Unschuld“ der heute lebenden Bürger:innen zu verweisen. Grundsätzlich bedarf es aber einer sorgfältigen Begründung, warum Staaten als Generationen übergreifende Haftungsgemeinschaften angesehen werden dürfen, die – zumindest in gewissen zeitlichen Grenzen – für schädigende Handlungen früherer Generationen einzustehen haben.

Zweitens war der Zusammenhang, der zwischen der Emission von Treibhausgasen und der Veränderung des Klimas besteht, über weite Phasen der Industrialisierung nicht bekannt. In der Diskussion über Klimagerechtigkeit wird überwiegend 1990 als Zeitpunkt genannt, ab dem die Gefahr der Erderwärmung nicht mehr zu leugnen war. Als maßgeblich gilt das Erscheinen des ersten Sachstandsberichts des „Weltklimarats“ (Intergovernmental Panel on Climate Change) in diesem Jahr, der die negativen Folgen des Ausstoßes von Treibhausgasen klar benannt hat. Heute lebende Menschen können aber für sich zumindest in Anspruch nehmen, dass sie von der schädigenden Wirkung der Emissionen, die sie vor 1990 verursacht haben, nicht wissen konnten.⁴ Welche Bedeutung entschuldbares Nichtwissen für die Zuschreibung von Verantwortung hat, ist in der aktuellen Diskussion umstritten. Zumindest nach Auffassung einiger Autor:innen reicht die kausale Verursachung eines Schadens bereits aus, um eine Verpflichtung zur Kompensation zu begründen. Wenn eine Person keine Kenntnis von den schädlichen Folgen ihres Handelns haben konnte, treffe sie zwar kein moralischer Vorwurf, sie hafte aber in vollem Umfang für die Kosten (Shue 1999).

Ein drittes Problem besteht in der konkreten Zuordnung von Schädigungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, zu einzelnen Akteur:innen. Offenkundig lassen sich die unterschiedlichen Verschlechterungen, die in den Lebensbedingungen der Menschen eintreten, nicht jeweils auf die Emissionen einer bestimmten Gesellschaft zurückführen. Keine Gesellschaft trägt die alleinige Verantwortung für spezifische Schadensereignisse, die eine unmittelbare Verpflichtung zur Kostenübernahme begründen könnten. Vielmehr haben zahlreiche Akteur:innen durch den Ausstoß von Treibhausgasen in je unterschiedlichen Umfang einen Beitrag zur Entstehung des Klimawandels geleistet. Dennoch kann eine kollektive Verantwortung konstatiert und von den einzelnen Gesellschaften gefordert werden, angemessene Anstrengungen zum Schadensausgleich zu unternehmen. Denkbar ist z.B. die Einrichtung globaler Fonds oder Versicherungen für die Finanzierung kompensatorischer Maßnahmen, die Einzahlungen

⁴ In der Diskussion über Klimagerechtigkeit wird z.T. zwischen der Entschuldbarkeit des Nichtwissens einzelner Bürger:innen, von denen keine vollständige Informiertheit über den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand erwarten werden dürfe, und der Entschuldbarkeit des Nichtwissens von Regierungen, die zur Kenntnisnahme relevanten Fachwissens verpflichtet seien, unterschieden (Wündisch 2017).

der Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Emissionstätigkeiten vorsehen (Baer 2006, siehe auch Abs. 5.2).

Die konkrete Festlegung der anteiligen Schuld sieht sich zweifellos mit einer Vielzahl schwieriger Fragen konfrontiert, die z. T. mit den vorstehend erörterten Problemen zusammenhängen. Insbesondere der Umgang mit historischen Emissionen, die sich vor 1990 ereignet haben, kann sich erheblich auf die Zahlungsverpflichtungen der Staaten auswirken. Würde dieser Zeitraum ausgeklammert, müsste z.B. China, das erst in den letzten Jahrzehnten einen rasanten Industrialisierungsprozess durchlaufen hat, mit Abstand die größten Lasten tragen. Zudem bedarf u.a. der Klärung, inwieweit die Speicherung von Kohlendioxid („carbon sink“) in Wäldern und Mooren angerechnet, ob zwischen Subsistenz- und Luxusemissionen differenziert und bei der Zurechnung von Treibhausgasen eher die Produktion oder die Konsumption von Gütern berücksichtigt werden soll (Mittiga 2019). Ungeachtet der offenen Fragen im Detail erscheint aber die Idee, die Staaten im Verhältnis zu ihrem schädigenden Verhalten in die Pflicht zu nehmen, als allgemeine Orientierung plausibel. Das gilt grundsätzlich auch für die Verteilung der finanziellen Lasten und die Festlegung von Aufnahmequoten, die im Kontext der klimawandelbedingten Migration erforderlich werden.

4. Moralische Ansprüche im Kontext klimawandelbedingter Migration

Das vorangegangene Kapitel hat sich mit den Gründen befasst, die für eine besondere moralische Verantwortung moderner Industriestaaten, wie z.B. Deutschland, für klimawandelbedingte Migration sprechen. Im Weiteren werden nun Überlegungen zu der Frage angestellt, welche Maßnahmen aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive von den zur Hilfeleistung verpflichteten Staaten gefordert werden können. Zunächst gilt es die Art der Schädigung näher zu beschreiben, die die Personen erleiden, die von einer klimawandelbedingten Verschlechterung der Lebensumstände unmittelbar betroffen sind. Aus dem genaueren Verständnis der Probleme, die mit einem erzwungenen Ortswechsel einhergehen, ergeben sich wichtige Einsichten für die grundsätzliche politische Zielsetzung (4.1). Im nächsten Schritt werden die Anforderungen erörtert, die an die Aufnahme von Personen zu stellen sind, die in ihren Herkunftsländern über keine ausreichende Lebensgrundlage mehr verfügen. Im Blickpunkt stehen sowohl der Zeitpunkt, ab dem die Migration zu ermöglichen ist, als auch Art und Umfang der Maßnahmen, die eine erfolgreiche gesellschaftlichen Integration erfordert. (4.2). Anschließend ist der Sonderfall des möglichen Untergangs ganzer Staatswesen, wie z.B. Kiribati oder die Seychellen,

durch den Anstieg des Meeresspiegels zu betrachten, der in der aktuellen philosophischen Diskussion eine zentrale Rolle spielt. Der Verlust der Staatlichkeit bringt spezifische Probleme mit sich, weil er die Betroffenen zum einen zu „Staatenlosen“ macht (4.3) und ihnen zum anderen die territorialen Grundlagen für die Ausübung ihres Rechts auf politische Selbstbestimmung entzieht (4.4).

4.1 Das Recht zu bleiben

Die Schädigungen, die durch klimawandelbedingte Umweltveränderungen bewirkt werden, beschränken sich nicht auf den Verlust oder die Wertminderung von Eigentum. In der Regel ist ein erzwungener Ortswechsel für die betroffenen Personen auch dann mit gravierenden Nachteilen verbunden, wenn ihre materiellen Einbußen vollständig kompensiert werden. Die Notwendigkeit, den gewohnten Lebensraum auf Grund des Klimawandels verlassen zu müssen, beeinträchtigt das Wohlergehen der Migrant:innen, weil ihre Lebenspläne zumeist in hohem Maße ortsgebunden sind (Stilz 2019, 40 ff.). Persönliche Beziehungen zu Familienangehörigen, Freund:innen oder Nachbar:innen, die einen hohen Stellenwert für das eigene Leben haben, können nur dann intensiv gepflegt werden, wenn eine ausreichende räumliche Nähe besteht. Auch die Einbindung in Gemeinschaften, angefangen bei religiösen Gemeinden bis hin zu Sportvereinen, die wichtige soziale Kontakte und Aktivitäten ermöglichen, ist typischerweise an den Wohnort gebunden. Zudem ist die Erwerbstätigkeit vieler Menschen von Voraussetzungen abhängig, die ihnen außerhalb ihres bisherigen Siedlungsraumes nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Wer sich z.B. auf die Wartung von Textilmaschinen spezialisiert hat, kann seinen beruflichen Weg nur in einer Region fortsetzen, in der Textilindustrie ansässig ist. Schließlich haben nicht wenige Menschen eine starke Bindung an geographische Räume, wie etwa Gebirgsregionen, die ihre Lebensweise prägen und ihnen ein Gefühl von „Heimat“ vermitteln.

Ein erzwungener Ortswechsel, der durch klimawandelbedingte Umweltveränderungen oder andere Faktoren verursacht wird, stellt eine tiefgreifende Zäsur im Leben der betroffenen Personen dar. Da ihre Lebenspläne zumeist zahlreiche ortsgebundenen Komponenten enthalten, werden sie an der Realisierung zentraler Ziele gehindert und vor die Notwendigkeit einer weitreichenden Neuorientierung gestellt. Die Entwicklung neuer Perspektiven an einem anderen Ort ist in der Regel ein langwieriger und mühevoller Prozess, der ein nicht unerhebliches Risiko des Scheiterns birgt. Die Betonung der Bedeutung, die die Verankerung in einer Region gemeinhin hat, soll nicht in Abrede stellen, dass man sich aus guten Gründen freiwillig für einen

Ortswechsel entscheiden kann. Selbstverständlich kann die zeitlich begrenzte oder dauerhafte Übersiedlung in ein anderes Land, etwa für ein Gaststudium oder zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven, eine wichtige Rolle in der Lebensplanung spielen. Das Verlassen der „Heimat“ ist nur dann problematisch, wenn es erzwungenermaßen erfolgt und zentrale ortsgebundene Interessen durchkreuzt. Ferner ist zuzugestehen, dass die Abhängigkeit von einem bestimmten Siedlungsraum erheblich variiert und in modernen Gesellschaften tendenziell schwächer ausgeprägt ist. Wer z.B. eine traditionelle Form der Landwirtschaft oder Jagd betreibt, ist zumeist auf spezifische Umweltbedingungen angewiesen; wer hingegen einer Online-Tätigkeit nachgeht, kann seinen Arbeitsplatz problemlos an andere Orte (mit Internetzugang) verlagern. Auch für die Mitglieder moderner Gesellschaften sind aber zumindest die sozialen Komponenten ihrer Lebensentwürfe gewöhnlich stark an ihren Wohnort gebunden (Moore 2015, 34 ff.).

Die vorstehenden Überlegungen haben wichtige Konsequenzen für die aktuelle migrationsethische Diskussion, die in Abs. 2.2 überblicksartig dargestellt wurde. Grundsätzlich erscheinen Zweifel angebracht, ob die Öffnung für Migration eine geeignete Antwort auf globale Probleme, wie Armut oder Klimawandel, darstellt.⁵ Wenn die Personen, die von einer Notlage betroffen sind, überwiegend ein starkes Interesse am Verbleib in ihrem Siedlungsgebiet haben, sollten sie primär Unterstützung vor Ort erhalten (Oberman 2011, 260 ff.). Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich zudem aus den ökonomischen Voraussetzungen, von denen die Möglichkeit der Migration in der Regel abhängig ist. Häufig fehlt es gerade den Menschen, die unter einer Notsituation am stärksten leiden, an den notwendigen finanziellen Ressourcen, um in ein anderes Land übersiedeln zu können. Die Option der Migration stellt nur dann eine sinnvolle Antwort auf globale Herausforderungen dar, wenn eine Verbesserung der Lebensumstände vor Ort nicht realisiert werden kann.

Diese Einsicht ist auch für Theorien relevant, die die Befugnis staatlicher Gemeinschaften verteidigen, im Rahmen ihres Rechts auf kollektive Selbstbestimmung weitgehend frei ihre Grenzpolitik zu gestalten (Nawrotzki 2014). Soweit Staaten globale Hilfspflichten haben, argumentieren Autor:innen, wie z.B. Christopher H. Wellman, für einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Art ihrer Erfüllung. Demnach können die betreffenden Staaten frei entscheiden, ob sie Migrant:innen zulassen, Drittstaaten für ihre Aufnahme entschädigen oder in den Krisengebieten selbst Hilfe leisten. Da sich der Klimawandel auf schädigendes Verhalten zurück-

⁵ Für Positionen, die für die Anerkennung eines Menschenrechts auf globale Freizügigkeit eintreten, sind die nachstehenden Bedenken nicht (oder nur bedingt) einschlägig, weil sie in der Migration nicht primär ein Instrument zur Bekämpfung von Armut oder anderen Notlagen sehen.

führen lässt, das Kompensationsansprüche begründet, erscheint die Beanspruchung eines Ermessenspielraums aber nicht plausibel. Die Partei, die die Schädigung bewirkt hat, ist grundsätzlich verpflichtet, die von ihr verursachten Nachteile möglichst vollständig auszugleichen. In der Regel vermag die erzwungene Übersiedlung in ein anderes Land den Verlust von Lebensperspektiven in der Herkunftsregion nur unzureichend zu kompensieren (de Shalit 2011). Daher scheinen Maßnahmen, die die Verschlechterung der Lebensbedingungen vor Ort bekämpfen, grundsätzlich besser geeignet zu sein, um der Pflicht zur Wiedergutmachung nachzukommen, als die Aufnahme von Migrant:innen.

Insgesamt sollte auf gravierende Verschlechterungen der Lebensbedingungen, die der Klimawandel in anderen Weltgegenden – insbesondere in Ländern des globalen Südens – verursacht, prioritär mit der Finanzierung von Adaptionsmaßnahmen in den betroffenen Regionen reagiert werden. Angesichts der Belastungen, die für die meisten Menschen mit einem erzwungenen Ortswechsel einhergehen, sollten sie nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, in ihrem gewohnten Siedlungsgebiet zu verbleiben. Eine unfreiwillige Migration, verbunden mit einem Neuanfang in einem fremden kulturellen Umfeld, stellt für die meisten Menschen einen erheblichen biografischen Bruch dar, der ihnen enorme Anstrengungen abverlangt. Die Aufnahme von Migrant:innen sollte daher von den „Verursacherstaaten“, die eine besondere Verantwortung für den Klimawandel tragen, als nachrangig verstanden werden. Nur wenn die Anpassung an den Klimawandel technisch nicht möglich oder mit extrem hohen Kosten verbunden ist, ist die Öffnung der eigenen Grenzen (oder die Unterbringung in einem geeigneten Drittstaat) geboten.

Die Bestimmung der Schwelle, ab der die Finanzierung von Adaptionsmaßnahmen vor Ort nicht mehr verhältnismäßig erscheint, wirft schwierige Abwägungsfragen auf. Da die Industriestaaten über ein begrenztes Budget verfügen, kann möglicherweise eine weitaus größere Zahl von Personen, die durch den Klimawandel ihre Lebensgrundlagen zu verlieren drohen, Hilfe erhalten, wenn man auf suboptimale Optionen zurückgreift. In einer jüngst veröffentlichten Arbeit hat Jamie Draper (2022) auf die Notwendigkeit verwiesen, kostengünstige Lösungen für die anstehenden Adaptionsaufgaben zu finden. Seiner Auffassung nach kann die Ermöglichung von Arbeitsmigration aus Regionen, die besonders stark unter dem Klimawandel leiden, einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels leisten. Die Erwerbseinkünfte, die die Migrant:innen in den Aufnahmeländern erzielten, ermöglichten ihnen, ihre zurückgebliebenen Familien finanziell zu unterstützen. Dadurch gelangten erhebliche Geldmittel in die betroffenen Regionen, die in Adaptionsmaßnahmen investiert werden könnten, ohne die

Industriestaaten zu belasten. Die skizzierte Strategie ist aber Draper zufolge nur dann legitim, wenn die Arbeitsmigration freiwillig erfolgt, d.h. prinzipiell auch die Möglichkeit zum Verbleib besteht. Auch aus seiner Sicht müssen die Staaten, die den Klimawandel hauptsächlich verursacht haben, zumindest für eine basale Anpassung vor Ort sorgen, bevor sie sich vom Gesichtspunkt der Kosteneffizienz leiten lassen dürfen.

4.2 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration

In der aktuellen philosophischen Diskussion ist eine wachsende Sensibilität für die Bedeutung, die der Verbleib am Herkunftsort gewöhnlich besitzt, zu beobachten. Insgesamt steht aber weiterhin die Aufnahme von Migrant:innen im Fokus der meisten Beiträge, die sich mit den Folgen der klimawandelbedingten Zerstörung von Lebensräumen befassen. Grundsätzlich bleibt die Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Migration und Integration auch dann notwendig, wenn man sich – wie im vorigen Abschnitt vorgeschlagen – prioritär um die Verbesserung der Lebensumstände vor Ort bemüht. In einigen Fällen sind geeignete Maßnahmen zur Adaption, die den betroffenen Menschen die Umsiedlung ersparen, technisch nicht möglich oder nicht finanzierbar. Wenn z.B. auf Grund dauerhaft ausbleibender Niederschläge die Desertifikation einer Region weit fortgeschritten ist, kann die Migration ihrer Bewohner:innen unvermeidbar sein.

Eine wichtige Frage, die der Klärung bedarf, betrifft den Zeitpunkt, ab dem Personen, die sich mit klimawandelbedingten Notlagen konfrontiert sehen, ein Anspruch auf Einwanderung in ein anderes Land zugestanden werden sollte. Zweifellos spricht viel dafür, nicht erst den Eintritt eines Zustandes der Unbewohnbarkeit abzuwarten, sondern die Migration bereits im Vorfeld zu ermöglichen (Byravan/Rajan 2010, 252 ff.). Zumindest in Fällen, in denen die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen nicht aufgehalten oder durch geeignete Anpassungsmaßnahmen hinreichend abgemildert werden kann, erscheint die Gewährung eines antizipativen Rechts auf Umsiedlung geboten. Zur Vorbereitung der Migration wird mitunter gefordert, die betroffenen Personen noch in ihrem Heimatland bei der Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation zu unterstützen (Byravan/Rajan 2015, 26 ff.). Dadurch soll zum einen die Integration der Migrant:innen in die Gesellschaft des Zielstaates erleichtert werden; zum anderen soll die Motivation der „Verursacherstaaten“, ihrer Verpflichtung zur Aufnahme von Migrant:innen nachzukommen, erhöht werden.

Gemäß dem Verursacherprinzip (Abs. 3.2) muss die Begründung für ein Recht auf Migration in der Kompensation für vorausgegangene Schädigungen liegen. Personen, deren Lebensgrundlage in ihrem Heimatland zerstört wurde, sind für den Verlust der Mitgliedschaft in ihrer ursprünglichen Gesellschaft durch die Aufnahme in eine andere Gesellschaft zu entschädigen. Das gilt zumindest immer dann, wenn Adaptionsmaßnahmen vor Ort, die den Verbleib ermöglichen, nicht zur Verfügung stehen. Für die Bereitstellung einer geeigneten Kompensation sind in erster Linie die Gesellschaften verantwortlich, die durch vergangene und gegenwärtige Emissionen von Treibhausgasen maßgeblich zur Entstehung des Klimawandels beigetragen haben. Die Begründung einer Pflicht, klimawandelbedingten Migrant:innen den Grenzübertritt zu ermöglichen, lässt allerdings noch offen, inwieweit den aufgenommenen Personen gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden muss.

Das Konzept einer „Migration mit Würde“, für das sich Alexa Zellentin (2010) ausspricht, fordert die umfassende Integration der Einwander:innen in die bestehende Gesellschaft. Ihrer Darstellung nach ist die Möglichkeit, sich als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder in einem neuen sozialen Umfeld erleben zu können, eine wichtige Voraussetzung für die Bewahrung der Selbstachtung klimawandelbedingter Migrant:innen. Der aufnehmende Staat müsse daher geeignete politische Maßnahmen ergreifen, um eine Marginalisierung und Ausgrenzung der Einwander:innen zu vermeiden. Dazu sei insbesondere die berufliche Qualifikation, das Erlernen der Sprache sowie die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über politische Institutionen, Geschichte und Kultur des Landes erforderlich. Zudem müsse den Neuankömmlingen ein schneller und unkomplizierter Zugang zur Staatsbürgerschaft gewährt werden, um ihnen die Partizipation an demokratischen Prozessen zu ermöglichen und das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu vermitteln. Von den Migrant:innen dürfe im Gegenzug die Bereitschaft erwartet werden, sich mit grundlegenden rechtlichen Regeln und kulturellen Praktiken vertraut zu machen und ihnen Respekt entgegenzubringen.

Zellentin sieht die aufnehmende Gesellschaft auch in der Pflicht, den Einwander:innen in gewissem Umfang die Beibehaltung eigener Traditionen zu ermöglichen und ein tolerantes Miteinander zu fördern. Die Bewahrung kultureller Spezifika stellt für sie aber ein nachgeordnetes Ziel dar, das vor allem den Zweck verfolgt, den Betroffenen die Integration in eine moderne und pluralistische Gesellschaft zu erleichtern. Andere Autor:innen haben hingegen stärker die Aufrechterhaltung einer eigenen kulturellen Gruppenidentität betont und teilweise sogar die Gewährung politischer Selbstbestimmungsrechte gefordert (s. Abs. 4.3. und 4.4). Insofern be-

steht in der aktuellen philosophischen Diskussion noch Klärungsbedarf hinsichtlich der inhaltlichen Konkretisierung der kompensatorischen Pflichten, die die entwickelten Industriestaaten gegenüber klimawandelbedingten Migrant:innen haben. Während einige Konzeptionen die Ermöglichung einer vollwertigen Mitgliedschaft in einer anderen Gesellschaft fordern, stellen andere Ansätze auf eine möglichst weitgehende Beibehaltung der kulturellen und politischen Eigenständigkeit ab.

4.3 Der Untergang von Staaten und das Problem der Staatenlosigkeit

Staatliche Gemeinschaften, deren Territorium durch den Anstieg des Meeresspiegels zu versinken droht, stellen die Gerechtigkeitstheorie vor besondere Herausforderungen. Die mögliche vollständige Überflutung von Inselreichen, wie Kiribati, Tuvalu oder den Malediven, hat in der aktuellen philosophischen Diskussion viel Aufmerksamkeit gefunden. Aus dem Untergang ganzer Staaten ergeben sich eigene – im Weiteren noch zu erläuternde – moralische Anforderungen, die sich von anderen Szenarien der klimawandelbedingten Migration unterscheiden. Maßgeblich ist zum einen der Verlust der Mitgliedschaft in einer staatlichen Gemeinschaft, der die Betroffenen in den Zustand der Staatenlosigkeit versetzt, und zum anderen der Verlust der territorialen Grundlagen für die Ausübung des Rechts auf politische Selbstbestimmung (s. Abs. 4.4).

Verschiedene Autor:innen haben Personen, die mit dem Untergang ihres Staates rechnen müssen, einen besonders dringlichen Anspruch auf Aufnahme in einem anderen Staat zugesprochen. Mathias Risse (2009) geht in seinen – an Hugo Grotius orientierten – Überlegungen von einem gemeinschaftlichen Besitz aller Menschen an den natürlichen Ressourcen der gesamten Erde, einschließlich der bewohnbaren Oberfläche, aus. Eine internationale politische Ordnung, die staatlichen Gemeinschaften die alleinige Nutzung ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete zugestehe, könne nur dann legitim sein, wenn jeder Mensch die Möglichkeit habe, seine basalen Bedürfnisse zu befriedigen. Sobald durch den Anstieg des Meeresspiegels, der im Zuge des Klimawandels zu erwarten steht, ein Inselstaat untergehe, sei seine Bevölkerung von der Teilhabe ausgeschlossen. Risse zufolge haben die betroffenen Personen daher einen Anspruch darauf, an einen anderen Ort zu ziehen und dort ihre Nutzungsrechte zu realisieren. Der Zielstaat

müsse ihnen auch vollumfängliche Bürgerrechte zugestehen, da eine diskriminierende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu der eingesessenen Bevölkerung nicht zu rechtfertigen sei.⁶

Katrina M. Wyman (2013) verweist zur Begründung von Aufnahmepflichten auf die Wichtigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer staatlichen Gemeinschaft für den Einzelnen besitzt. Die internationale politische Ordnung basiere auf einer arbeitsteiligen Organisation, in der jeder Staat eine besondere Verantwortung für seine eigenen Bürger:innen trage. Ein effektiver Schutz von Menschenrechten werde in der Praxis häufig nur Personen gewährt, die über den Bürgerstatus verfügten. Um nicht schutzlos zu bleiben, müssten Personen, deren Staat in Folge der Erderwärmung untergehe, vollumfängliche Bürgerrechte in einem anderen Staat erhalten. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit stelle eine wesentliche Bedingung für die Legitimität des internationalen Staatensystems dar.

Ähnlich sprechen auch Clare Heyward und Jörgen Ödalen (2016) Personen, deren staatliche Gemeinschaft in Folge des Klimawandels untergegangen ist, das Recht zu, eine neue Staatsangehörigkeit frei zu wählen. Ihrer Auffassung nach ist die Durchkreuzung der ortsgebundenen Lebenspläne, die mit einer erzwungenen Umsiedlung einhergeht, nicht vollständig kompensierbar (s. Abs. 4.1). Die Migration sei immer nur die zweitbeste Lösung und müsse darauf ausgerichtet sein, den Betroffenen einen möglichst großen Handlungsspielraum zu erhalten. Für die Migrant:innen sei es von größter Wichtigkeit, ihre Präferenzen bei der Wahl der neuen Staatsangehörigkeit berücksichtigen und die erforderliche Neuorientierung selbst gestalten zu können. Die zwangsweise Festlegung eines Aufnahmelandes mache es ihnen unmöglich, ihre eigenen Ziele zur Geltung zu bringen, und verstärke das Gefühl der Machtlosigkeit. Eine möglichst weitgehende Annäherung an die eigentlich gebotene Kompensation sei nur erreichbar, wenn die neue Staatsangehörigkeit selbst bestimmt werden könne.

Der Vorschlag von Heyward und Ödalen steht in einem Spannungsverhältnis zum Verursacherprinzip, das die Verpflichtung der Staaten, klimawandelbedingte Schädigungen auszugleichen, nach ihrer Emissionstätigkeit bemisst. Ausgehend vom Verursacherprinzip erscheint es naheliegend, Quoten für die Aufnahme von Migrant:innen festzulegen, die in etwa dem Beitrag der Staaten zur Entstehung des Klimawandels entsprechen (s. Abs. 3.2 und 5.2). Wenn die Betroffenen selbst bestimmen dürfen, welche Staatsangehörigkeit sie annehmen, ist die Einhaltung der Quoten keineswegs gewährleistet. Wie Heyward und Ödalen (2016, 220 ff.) einräumen, könnten sich nahezu alle Migrant:innen für ein einziges Land entscheiden, das dann eine

⁶ Bei der Zuweisung konkreter Pflichten zur Aufnahme von Migrant:innen soll Risse (2009, 296) zufolge sowohl die Emissionstätigkeit des Staates (Verursacherprinzip) wie auch sein Wohlstandsniveau (Fähigkeitenprinzip) und kulturelle oder historische Verbindungen berücksichtigt werden.

überproportionale Belastung zu tragen hätte. Ein gewisser Ausgleich kann aus ihrer Sicht aber erreicht werden, indem die Staaten, deren Quoten nicht ausgeschöpft werden, einen Teil der Integrationskosten übernehmen oder sich stärker an andernorts zusätzlich zu finanzierenden Adaptionsmaßnahmen beteiligen. Unklar bleibt jedoch, wie die Aufnahmepflicht von Staaten gerechtfertigt werden soll, die nur in geringem Umfang Treibhausgase emittiert haben (Wündisch 2021).

Die Überlegungen von Heyward und Ödalen verweisen auf einen grundsätzlichen Konflikt, der über die besondere Problematik untergehender Staaten hinaus für den gesamten Bereich klimawandelbedingter Migration relevant ist. Einerseits haben Migrant:innen, deren Lebensgrundlage durch den Klimawandel zerstört wurde, einen berechtigten Anspruch darauf, eine geeignete Kompensation zu erhalten. Offenkundig ist aber nicht jedes potenzielle Aufnahmeland gleichermaßen geeignet, ihnen soziale oder kulturelle Bedingungen zu bieten, die ihren früheren Lebensverhältnissen näherungsweise entsprechen. Insofern kommt der Möglichkeit, die Mitgliedschaft in einer neuen staatlichen Gemeinschaft frei wählen (oder zumindest strenge Anforderungen an die Zuweisung stellen) zu können, große Bedeutung zu. Andererseits fordert aber das Verursacherprinzip eine Verteilung kompensatorischer Pflichten, die sich nach der Emissionstätigkeit der Staaten, und nicht nach ihrer Eignung als Aufnahmeland, richtet. In der philosophischen Diskussion zur klimawandelbedingten Migration zeichnet sich zurzeit noch keine Lösung für das skizzierte Spannungsverhältnis zwischen Kompensation und Pflichtenallokation ab.

Die Forderungen, die die bisher betrachteten Autor:innen erheben, gehen nicht über einen Anspruch auf Migration hinaus, den auch viele andere Personen, die eine klimawandelbedingte Verschlechterung ihrer Lebensumstände erleiden, geltend machen können. Grundsätzlich bestehen Bedenken, ob ihre Vorschläge den besonderen Herausforderungen, die sich mit dem Untergang ganzer Staaten verbinden, gerecht werden. Denn die Betroffenen verlieren selbst dann, wenn sie vollumfängliche Bürgerrechte in einem anderen Land erhalten, die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer bisherigen staatlichen Gemeinschaft politisch selbst zu bestimmen. Da sie bereits über ein – auch völkerrechtlich – anerkanntes Recht auf politische Selbstbestimmung verfügen, scheint die Migration keine ausreichende Kompensation zu bieten. Somit stellt sich die Frage ob, und ggf. in welcher Form, die Staatlichkeit der betroffenen Personengruppen aufrechterhalten werden kann.

4.4 Das Recht auf politische Selbstbestimmung

Interessante Überlegungen zu einer möglichen Ausübung der politischen Selbstbestimmung nach dem Untergang des gesamten Staatsgebietes hat Jörgen Ödalen (2014) in einem Aufsatz mit dem vielsagenden Titel „Underwater Self-Determination“ angestellt. Dort schlägt er vor, die Souveränitätsrechte der betroffenen staatlichen Gemeinschaft über ihr Hoheitsgebiet, d.h. über das untergegangene Land sowie das zugehörige „Küstenmeer“, weiterhin anzuerkennen. Dadurch hätte sie die Möglichkeit, kollektive Entscheidung, z.B. über die Ausbeutung von Bodenschätzen auf dem Meeresgrund oder die Vergabe von Fischereirechten, zu treffen und so – zumindest in einem begrenzten Umfang – ihre politische Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten. Für die zur Aufnahme verpflichteten Länder ergibt sich daraus die Forderung, geeignete Voraussetzungen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts heimatloser staatlicher Gemeinschaften zu schaffen. Zunächst müsse die Bevölkerung eines untergegangenen oder vom Untergang bedrohten Staates die Gelegenheit erhalten, sich gemeinschaftlich an einem Ort anzusiedeln, anstatt auf verschiedene Aufnahmeländer verteilt zu werden.⁷ Der aufnehmende Staat müsse ihnen dann die Möglichkeit einräumen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Realisierung ihres Selbstbestimmungsrechts notwendig sind. Dazu zähle die Bildung einer Exil-Regierung, die Durchführung kollektiver Entscheidungsverfahren, die Besteuerung der eigenen Bürger:innen, um eine Marine auszurüsten, sowie die Verteilung der aus der Gebietsnutzung erzielten Einnahmen.

Offenkundig verfolgt Ödalens Ansatz nicht das Ziel, die Integration der Migrant:innen in die aufnehmende Gesellschaft zu fördern, sondern ihnen die Beibehaltung ihrer spezifischen politischen Identität zu ermöglichen. Grundsätzlich sind aber die Gemeinschaften, deren Hoheitsgebiete unbewohnbar geworden sind, der Rechtsordnung der Staaten unterworfen, in denen sie Zuflucht gefunden haben. Somit sind sie in den meisten Lebensbereichen nicht mehr in der Lage, sich als Kollektiv selbst zu bestimmen und z.B. eine eigenständige Sozial- oder Bildungspolitik zu betreiben. Das Konzept der „Unterwasser-Selbstbestimmung“ kann, wie der Autor selbst hervorhebt, nur eine unzureichende Kompensation für die verloren gegangenen politischen Rechte leisten. Eine gehaltvolle politische Selbstbestimmung bedarf einer territorialen Basis, d.h. sie muss über das Gebiet ausgeübt werden, auf dem die betreffende Gemeinschaft gegenwärtig lebt (Vaha 2015; Agnell 2021).

Anknüpfend an die vorstehenden Überlegungen haben verschiedene Autor:innen dafür plädiert, Bürger:innen von Staaten, die im Zuge des Klimawandels überflutet oder aus anderen Gründen

⁷ Abhängig von der Bevölkerungszahl der überwiegend relativ kleinen Inselstaaten sind mit der gemeinschaftlichen Ansiedlung unterschiedliche Herausforderungen verbunden. Während z.B. Tuvalu weniger als 12.000 und Kiribati unter 120.000 Einwohner zählt, leben auf den Malediven immerhin über 540.000 Menschen.

unbewohnbar werden, einen Anspruch auf ein „Ersatzterritorium“ zuzuerkennen. Ähnlich wie Risse geht auch Cara Nine (2010) von der Vorstellung aus, die Erde sei ursprünglich gemeinschaftlicher Besitz der gesamten Menschheit gewesen. Unter Berufung auf die politische Philosophie von John Locke sieht sie die Aneignung von Land oder anderen natürlichen Ressourcen nur dann als gerechtfertigt an, wenn für andere noch hinreichend viel von demselben Gut verbleibt. Nine zufolge lässt sich Lockes „Aneignungsvorbehalt“ nicht nur auf die erste Inbesitznahme von Land anwenden, sondern stellt auch ein geeignetes Kriterium zur moralischen Bewertung seiner gegenwärtigen Verteilung dar. Demnach kann die vorhandene Staatenordnung nicht länger als gerechtfertigt gelten, sobald ein Inselstaat, wie z.B. Tuvalu, untergeht. Denn die bestehende Aufteilung der Erdoberfläche lässt dann für eine Personengruppe – die Bürger:innen von Tuvalu – nicht genug Land übrig, um einen eigenen Staat unterhalten zu können. Die Staaten sind daher gehalten, ihre territorialen Ansprüche zu verringern und den Bewohnern Tuvalus ein Ersatzgebiet zur Verfügung zu stellen, auf dem sie ihre politische Selbstbestimmung praktizieren können. Zur konkreten Bestimmung der Staaten, die ihr Hoheitsgebiet verkleinern sollen, schlägt Nine vor, sich an der Effizienz der Landnutzung zu orientieren. Zur Abtretung von Gebieten wären somit vorrangig Staaten verpflichtet, die über weitgehend unbewohnte Flächen verfügen, die weder wichtigen ökonomischen noch ökologischen Zwecken dienen.

Die Konzeption von Nine sieht sich mit dem Einwand konfrontiert, bei der Festlegung kompensatorischer Pflichten die unterschiedliche Verantwortung der Staaten für den Klimawandel auszublenden. Nach ihrer Vorstellung müsste ein dicht besiedelter europäischer Industriestaat, der in hohem Maße Treibhausgase emittiert hat, keine Gebietsabtretung leisten, während ein Land des globalen Südens, das wenig Emissionen verursacht hat und über ungenutzte Flächen verfügt, verpflichtet wäre, sein Hoheitsgebiet zu verringern. Im Unterschied zu Nine begründen Dietrich und Wündisch (2015) die Pflicht von Staaten zur territorialen Kompensation mit ihrem Beitrag zur Verursachung der Schädigung. Ihrer Auffassung nach stehen die Staaten, die durch ihre Emissionen den „Untergang“ anderer staatlicher Gemeinschaften bewirkt haben, in der Verantwortung, wieder einen Zustand herzustellen, in dem diese ihr Recht auf politische Selbstbestimmung vollumfänglich ausüben können. Entsprechend ihrer jeweiligen Schuld an der Entstehung des Klimawandels sollen sie Zahlungen an einen – noch zu gründenden – internationalen Fond leisten, die die Bereitstellung von Ersatzterritorien organisiert.

Die Auswahl eines neuen Territoriums soll durch eine negative Auktion erfolgen, in der heimatlosen staatlichen Gemeinschaften, wie z.B. der Bevölkerung Kiribatis, zu unterschiedlichen

Preisen Gebiete offeriert werden können. Alle angebotenen Ersatzterritorien müssen die Re-Etablierung der Staatlichkeit ermöglichen, d.h. sie müssen eine ausreichende Größe besitzen und den kulturellen Bedürfnissen der betreffenden Gemeinschaft genügen. Der internationale Fond beurteilt in Absprache mit den Geschädigten die grundsätzliche Eignung der Gebiete und bezahlt aus seinen Mitteln das günstigste Angebot. Offerten für Gebietsabtretungen sind nicht auf Staaten beschränkt, die durch ihre Emissionen eine besondere Verantwortung für den Klimawandel tragen, sondern können unabhängig von der Schuldfrage unterbreitet werden. Eine zwangsweise Zuweisung von Ersatzterritorien, auf die sich die Mitgliedstaaten des internationalen Fonds zuvor verständigen müssten, soll nach Auffassung von Dietrich und Wündisch nur in Frage kommen, wenn keine Angebote eingehen. Ein grundsätzliches Problem, mit dem sich alle Konzeptionen konfrontiert sehen, die die Bereitstellung eines Ersatzterritoriums fordern, betrifft den Schutz der Rechte der einheimischen Bevölkerung, die ihrerseits umsiedeln oder eine neue Staatszugehörigkeit in Kauf nehmen muss (Dietrich/Wündisch 2015, 100 ff.).

5. Völkerrechtliche Instrumente

Die vorangegangenen Abschnitte haben sich mit der Begründung von moralischen Pflichten und Ansprüchen beschäftigt, die im Kontext der klimawandelbedingten Migration entstehen. Dabei ist die Frage, wie sich moralische Zielvorgaben in das Völkerrecht integrieren lassen, nicht oder nur am Rande thematisiert worden. Im Folgenden soll daher ein Blick auf die philosophische Diskussion geworfen werden, die sich mit der Reform bestehender oder der Entwicklung neuer völkerrechtlicher Instrumente befasst. Dort werden unter anderem die Einbeziehung klimawandelbedingter Migrant:innen in den etablierten Flüchtlingsschutz (5.1) und die Implementierung neuer Kompensationsmechanismen, wie z.B. globale „Klimaversicherungen“ (5.2) erörtert.

5.1 Die Erweiterung der Flüchtlingsdefinition

Ein Schwerpunkt der völkerrechtlich orientierten Debatte liegt auf der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahre 1951, die in Art. 1 den Begriff des Flüchtlings definiert. Als Flüchtling gilt dort nur eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie

besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ Verschiedene Autor:innen haben die Engführung des Flüchtlingskonzepts auf Opfer von Verfolgung kritisiert und sich für eine Erweiterung der Definition ausgesprochen, die die Einbeziehung von „Klimaflüchtlingen“ ermöglicht.

Einen wichtigen Bezugspunkt für die Forderung nach einem umfassenderen Flüchtlingsbegriff bietet der klassische Aufsatz „Who Is a Refugee?“ von Andrew Shacknove (1985). Nach Auffassung von Shacknove ist die ausschließliche Anerkennung von „Verfolgten“ als Flüchtlinge dem zeitlichen Entstehungskontext der Genfer Flüchtlingskonvention geschuldet, die auf staatliche Unrechtsakte während des Zweiten Weltkriegs reagiert hat. Der eigentliche Grund für die Übernahme besonderer Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen müsse aber in dem fehlenden Schutz ihrer physischen Sicherheit durch den primär für sie zuständigen Staat gesehen werden. Somit sei jede Person als Flüchtling anzuerkennen, deren letzter Ausweg in einer existenziellen Notlage darin bestehe, die internationale Gemeinschaft um Hilfe anzurufen. Shacknove zufolge können auch extreme ökonomische Krisen oder Naturkatastrophen die Zuschreibung des Flüchtlingsstatus begründen, wenn der eigene Staat die physische Sicherheit der Betroffenen nicht garantieren kann oder will.⁸

Die Argumentation von Shacknove lässt sich unschwer auch auf Menschen beziehen, die auf Grund klimawandelbedingter Umweltzerstörungen über keine dauerhafte Lebensperspektive an ihren angestammten Siedlungsorten verfügen. Insbesondere die Einwohner:innen ärmerer Länder, die nicht in der Lage sind, ihnen effektiven Schutz zu gewähren, können den vorstehenden Überlegungen zufolge – mit der gleichen Berechtigung wie die Opfer von Verfolgung – Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge erheben. Daher spricht sich eine Vielzahl von Beiträgen dafür aus, klimawandelbedingte Migration in das Flüchtlingskonzept der Genfer Flüchtlingskonvention einzubeziehen (Zellentin 2010; Pellegrino 2014; Ferracioli 2014). Damit würde neben anderen Schutzregeln auch das in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention

⁸ Shacknove plädiert auch dafür, die Beschränkung der Flüchtlingsdefinition auf Personen, die sich „außerhalb des Landes befinden“, aufzuheben. Maßgeblich ist aus seiner Sicht allein das Fehlen eines effektiven staatlichen Schutzes unabhängig vom Aufenthaltsort der Betroffenen (Beaton 2020).

verankerte Verbot der Ausweisung und Zurückweisung (non-refoulement) auf „Klimaflüchtlinge“ Anwendung finden.⁹ Das Plädoyer für eine Erweiterung der etablierten Flüchtlingsdefinition ist aber nicht unwidersprochen geblieben. Sowohl gegen das Konzept des „Klimaflüchtlings“ wie auch gegen mögliche negative Folgen einer Änderung der Genfer Flüchtlingskonvention sind Bedenken laut geworden.

Die Bestimmung der Personen, die unter die Beschreibung des „Klimaflüchtlings“ fallen, kann sich insofern als schwierig erweisen, als die Migration zumeist mehrere Ursachen hat (Ott 2020; Draper 2022). Neben klimawandelbedingten Umweltveränderungen kann die Entscheidung, den Heimatort zu verlassen, auch auf schlechte ökonomische Lebensbedingungen oder gesellschaftliche Konflikte zurückzuführen sein. Zudem besteht häufig eine Wechselwirkung zwischen den genannten Push-Faktoren, die sich gegenseitig verstärken können. So können z.B. Ernteausfälle und andere Folgen des Klimawandels eine vorhandene wirtschaftliche Krise verschärfen, während gleichzeitig die angespannte ökonomische Lage die Finanzierung von Adaptionsmaßnahmen unmöglich macht. Auch wenn der Hinweis auf die Multikausalität von Migrationsereignissen, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen, zweifellos berechtigt ist, stellt er für die vorgeschlagene Erweiterung der Flüchtlingskonzeption keine Schwierigkeit dar. Da die Definition des Flüchtlingsbegriffs alle Personen umfassen soll, die in ihrem Herkunftsstaat keinen hinreichenden Schutz ihrer physischen Sicherheit erhalten, bedarf es nicht der Identifikation von „Klimaflüchtlings“. Für die Zuschreibung des Schutzstatus ist unerheblich, welche Faktoren die Migration verursachen; maßgeblich ist allein der Ausfall des Herkunftsstaates als Sicherheitsgarant.

Einschlägiger scheint die Verteidigung des engen Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention zu sein, die Matthew Lister (2013) und Max Cherem (2016) vorgetragen haben. Beide Autoren machen auf einen wichtigen Unterschied zwischen den Opfern von Verfolgung und anderen Personen aufmerksam, deren physische Sicherheit in ihrem eigenen Staat bedroht ist. Im Fall der Verfolgung wende sich der Staat aktiv gegen einen Teil seiner Bürger:innen oder dauerhaften Einwohner:innen, während er in ökonomischen oder ökologischen Krisen schlicht überfordert sein könne. Die Opfer von Verfolgung müssten daher notwendig in einen anderen Staat aufgenommen werden und dort die in der Genfer Flüchtlingskonvention verbrieften Rechte erhalten. Hingegen bestehe bei anderen Personen, die unter die erweiterte Flücht-

⁹ Die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes im Kontext klimawandelbedingter Migration wird ausführlich behandelt in McAdam 2012, 52 ff.

lingsdefinition fallen unter Umständen die Möglichkeit, ihnen in ihrem Heimatland in geeigneter Weise beizustehen. Die Begründung, die Lister und Cherem für die Sonderrolle gegeben haben, die der Tatbestand der Verfolgung im etablierten Flüchtlingsbegriff spielt, kann allerdings in Hinblick auf klimawandelbedingte Migration nur bedingt überzeugen. Wie die Überlegungen zum möglichen Untergang ganzer Staaten in Abs. 4.3 und 4.4 gezeigt haben, kann die Aufnahme der Betroffenen in einen anderen Staat auch dann alternativlos sein, wenn sie nicht vor Verfolgung fliehen.

Neben der konzeptionellen Frage, welche Anforderungen eine schlüssige Definition des Flüchtlingsbegriffs zu erfüllen hat, werden auch mögliche negative Folgen einer Revision der Genfer Flüchtlingskonvention erörtert. Nach Auffassung einiger Autor:innen steht zu befürchten, dass die vorgeschlagene Erweiterung der Definition die Bereitschaft der Vertragsstaaten schwäche, ihren Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen zu nachzukommen. Wenn sich ein Gefühl der Überforderung einstelle, werde möglicherweise jegliche Verantwortung für Flüchtlinge abgelehnt und auch Personen die Aufnahme verweigert, die unter die enge Begriffsbestimmung fallen. Ferner könne die Neuverhandlung der Genfer Flüchtlingskonvention, die mit dem Ziel initiiert werde, einen umfassenderen Flüchtlingsbegriff zu etablieren, unerwünschte Ergebnisse erbringen. Staaten, die eine grundsätzlich kritische oder ablehnende Haltung zur Migration einnehmen, könnten versuchen, die Gelegenheit zu nutzen, um eine Abschwächung von Schutzstandards durchzusetzen.

Auf Basis des Verursacherprinzips, das kompensatorische Pflichten für stark emittierende Industriestaaten begründet, ist einer Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs kritisch zu begegnen. Im Ergebnis würden ganz unterschiedliche Personengruppen unter die Kategorie des Flüchtlings fallen, deren Hilfsansprüche auf einer je eigenen Rechtfertigungsgrundlage beruhen. Während bei klimawandelbedingten Migrant:innen die Wiedergutmachung für eine durch den aufnehmenden Staat erlittene Schädigung im Vordergrund steht, geht es bei den Opfern von Verfolgung im Wesentlichen um den Schutz vor einer Schädigung durch Dritte. Zudem steht das Verbot der Zurückweisung von Flüchtlingen in Konflikt mit dem Verursacherprinzip, da es alle Vertragsstaaten – unabhängig von ihrer Emissionstätigkeit – gleichermaßen trifft. Solange kein nachgeordneter Verteilungsmechanismus etabliert wird, kann der Grundsatz des Non-Refoulement zu einer starken Belastung von Ländern führen, die wenig zur Entstehung des Klimawandels beigetragen haben.

5.2 Fonds, Versicherungen und Quoten

Wie schon in Abs. 3.2 erläutert, gehen die negativen Umweltveränderungen, die zu Migrationsbewegungen führen, auf unterschiedliche Emissionsquellen einer Vielzahl von Akteur:innen zurück. Daher kann das Verursacherprinzip im Kontext des Klimawandels nicht auf eine einfach kausale Relation zwischen Schädiger und Schadensereignis angewandt werden. Kompensationsmechanismen müssen die komplexe Struktur der Verursachung berücksichtigen, indem sie die Forderungen an die Emittent:innen an ihrem jeweiligen Beitrag zur Schädigung orientieren. Im Folgenden sollen Vorschläge zur Entwicklung verschiedener Instrumente betrachtet werden, die den Staaten – entsprechend ihres ungefähren Anteils an der Schädigung – unterschiedliche finanzielle oder anders geartete Leistungen abverlangen. „Klimafonds“ oder „Klimaversicherungen“ stellen eigenständige Lösungen zur Bewältigung von Adaption und Migration dar, die neben die Genfer Flüchtlingskonvention treten können. Ihre Implementierung erfordert keine Änderung des etablierten Flüchtlingsrechts und vermeidet somit die im vorigen Abschnitt erörterten Probleme.

Insbesondere das Instrument der Versicherung verfügt über wichtige Anknüpfungspunkte im internationalen Klimaschutzrecht. Schon die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change) nennt in Art. 4.8 beispielhaft Maßnahmen, um Entwicklungsländer vor den Risiken des Klimawandels zu schützen. Dabei verweist sie neben der Bereitstellung finanzieller Mittel und dem Transfer von Technologien explizit auf die Implementierung von Versicherungen. Das 1997 beschlossene und 2005 in Kraft getretene Kyoto Protokoll zur Klimarahmenkonvention hebt in Art. 3.14 die drei genannten Instrumente erneut hervor. Eine aktuelle Bezugnahme findet sich in Art. 8 des 2015 vereinbarten Pariser Klimaabkommens, das sich der Vermeidung oder Minimierung von Verlusten und Schäden in Folge des Klimawandels widmet. In einer längeren Auflistung möglicher Maßnahmen werden ausdrücklich „risk insurance facilities, climate risk pooling, and other insurance solutions“ angeführt.

Verschiedene Autor:innen haben zumindest skizzenhaft beschrieben, wie eine Fond- bzw. Versicherungslösung zur Schadensregulierung ausgestaltet werden könnte (Penz 2010; Thornton 2018, 96 ff.). Denkbar wäre zunächst einen globalen Fond einzurichten, in den primär die entwickelten Industriestaaten gemäß ihrer jeweiligen historischen Verantwortung für die Entstehung des Klimawandels einzahlen. Sodann könnten jährliche „Versicherungsprämien“ festgelegt werden, die sich nach dem aktuellen Umfang richten, in dem die einzelnen Staaten Treibhausgase emittieren. Damit würde zugleich ein wichtiger Anreiz für die Staaten gesetzt, durch

die Reduktion von Emissionen ihre fortlaufenden Zahlungsverpflichtungen zu senken. Idealerweise würden ausreichende Geldmittel gewonnen, um für die dringendsten Adaptionsmaßnahmen in den betroffenen Regionen aufkommen sowie die Kosten für die – nicht mehr vermeidbare – Migration decken zu können. Grundsätzlich vorstellbar wäre auch, die Einnahmen aus Fond und Versicherung zur Finanzierung von Ersatzterritorien gemäß den in Abs. 4.4 skizzierten Vorschlag zu nutzen.

Ergänzend könnte ein periodisch anzupassendes Quotensystem vereinbart werden, das die Staaten dazu verpflichtet, die Aufnahme eines bestimmten Anteils der klimawandelbedingten Migrant:innen in die eigene (oder eine andere) Gesellschaft zu gewährleisten. Da die Zerstörung der Lebensgrundlagen das Ergebnis langfristiger Entwicklungen ist, müsste sich die Bestimmung der Aufnahmequoten hauptsächlich an den historischen Emissionen orientieren. Grundsätzlich vorstellbar ist auch die wechselseitige Berücksichtigung besonderer Anstrengungen bei der Finanzierung von Adaptionsmaßnahmen bzw. der Aufnahme von Migrant:innen. Für Staaten, die zusätzliche finanzielle Leistungen erbringen, könnte die Aufnahmequote reduziert werden, während umgekehrt für Staaten, die zusätzliche Migrant:innen aufnehmen, die jährliche Prämienzahlung verringert werden könnte.

Die Festlegung der Kriterien, auf deren Grundlage die historische wie auch gegenwärtige Verantwortung für den Klimawandel berechnet wird, wirft eine Reihe diffiziler Fragen auf, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht ausführlich erörtert werden können.¹⁰ Das vorgestellte Instrumentarium bietet aber grundsätzlich den Vorteil, vom Klimawandel besonders betroffene Personen vom Nachweis einer unmittelbaren Schuld einzelner Akteur:innen zu entlasten. Sie können die Forderung, mit Anpassungsmaßnahmen vor Ort unterstützt oder als Migrant:in willkommen geheißen zu werden, an einen kollektiven Kompensationsmechanismus richten, der die Gesamthaftung organisiert. Um einem Fehlverhalten („moral hazard“) vorzubeugen, zu dem die Gewährleistung von Versicherungsschutz möglicherweise verleitet, kann von den Betroffenen die Einhaltung grundlegender Standards zur Risikominimierung verlangt werden (Thornton 2018, 107). So kommt z.B. die Verweigerung kompensatorischer Leistungen in Betracht, wenn neue Siedlungsgebiete in einem Bereich erschlossen werden, für den bekanntermaßen eine hohe Gefahr der Überflutung besteht.

Gegen den vorstehend skizzierten Mechanismus oder vergleichbare Instrumente liegt der Einwand nahe, weit über das politisch Machbare hinauszugehen. In der Tat steht nicht zu erwarten,

¹⁰ Einige einschlägige Probleme, wie z.B. die mögliche Anrechnung von Kohlendioxidspeichern („carbon sinks“), werden in Abs. 3.2 genannt.

dass sich die wohlhabenden Industriestaaten zur Übernahme derart weitreichender Verpflichtungen bereit erklären könnten. Dennoch erscheint es sinnvoll, eine klare Vorstellung von dem moralisch gebotenen Umfang der Kompensation zu vermitteln und mögliche Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Auch wenn bei der Aushandlung zukünftiger Klimaabkommen der Finanzrahmen für Adaptionsmaßnahmen und die Quoten für die Aufnahme klimawandelbedingter Migrant:innen unzureichend bleiben, kann sich die Beschreibung eines „Ideals“ als hilfreich erweisen. Sie gibt den Vertragspartner:innen einen moralischen Zielpunkt vor, an dem sie ihr Handeln orientieren und dessen Verwirklichung sie zumindest näherungsweise anstreben können.

6. Resümee

Nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021, 4) zeichnet Deutschland für 4,6 % der gesamten globalen Treibhausgasemissionen seit 1850 verantwortlich. Für das Jahr 2018 wird der Anteil, den Deutschland an den weltweiten jährlichen Treibhausgasemissionen hat, mit 1,8 % beziffert (BMU 2021, 14). Mit etwas mehr als 1 % der Weltbevölkerung trägt Deutschland somit auch heute noch überdurchschnittlich zur Entstehung des Klimawandels bei. Neben Anstrengungen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen ist auch eine Regulierung von bereits entstandenen oder nicht mehr zu verhindernden Schäden moralisch geboten. Gemäß dem in Abs. 3.2 erörterten Verursacherprinzip sollte Deutschland für einen Anteil der Schäden einstehen, der in etwa dem eigenen Beitrag zur Verursachung des Klimawandels entspricht.

Wenngleich in der philosophischen Diskussion über klimawandelbedingte Migration noch einige Fragen weiterer Erörterung bedürfen, zeichnen sich doch verschiedene Orientierungspunkte für eine Politik ab, die den Anforderungen der globalen Gerechtigkeit genügt. Wie in Abs. 4.1 erläutert, ist für die meisten Menschen die Möglichkeit, in ihrem gewohnten Siedlungsgebiet verbleiben zu können, von größter Wichtigkeit. Daher sollte eine verantwortungsvolle Klimapolitik primär bemüht sein, durch die Finanzierung geeigneter Adaptionsmaßnahmen vor Ort die Notwendigkeit einer erzwungenen Migration zu reduzieren. Wenn in den Herkunftsländern keine zumutbaren Lebensbedingungen bewahrt werden können, ist eine spätere Rückkehr der betroffenen Personen in der Regel ausgeschlossen. Klimawandelbedingte Migrant:innen sollten daher, wie in Abs. 4.2 dargelegt, schnell und umfassend – u.a. durch Sprachförderung und berufliche Qualifikation – bei der vollständigen Integration in die aufnehmende

Gesellschaft unterstützt werden. Dazu können sich auch vorbereitende Maßnahmen, die noch im Vorfeld der Migration in den Herkunftsländern durchgeführt werden, als hilfreich erweisen. Der prognostizierte Untergang ganzer Staaten durch den Anstieg des Meeresspiegels begründet, wie in Abs. 4.4 erläutert, noch weitergehende Kompensationsansprüche, die sich aus dem Verlust des politischen Selbstbestimmungsrechts ergeben. Damit die betroffenen Bevölkerungsgruppen als politische Einheiten fortbestehen können, sollte ihnen die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Migration eingeräumt werden. Zudem erscheint es geboten, ihre politischen Selbstbestimmungsrechte in dem jeweiligen Aufnahmeland wiederherzustellen, wozu auch die Abtretung von Gebietsteilen erforderlich sein kann.¹¹ Auf internationaler Ebene sollte sich Deutschland für die Entwicklung und Implementierung völkerrechtlicher Instrumente einsetzen, die dem Verursacherprinzip rechtliche Geltung verschaffen. Wie in Abs. 5.2 dargelegt, bieten insbesondere Klimafonds bzw. Klimaversicherungen vielversprechende Lösungen, um unterschiedliche historische und aktuelle Emissionstätigkeiten der Staaten angemessen zu berücksichtigen. Die fehlende oder unzureichende Bereitschaft anderer Staaten, der eigenen Verantwortung gerecht zu werden, stellt keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund dar, den eigenen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

¹¹ Vereinbarungen mit Drittstaaten, die sich gegen eine freiwillig vereinbarte „Aufwandsentschädigung“ zur Übernahme kompensatorischer Pflichten bereit erklären, können legitim sein, wenn sie eine angemessene Entschädigung der klimawandelbedingten Migrant:innen gewährleisten.

Bibliographie

- Agnell, Kim: New Territorial Rights for Sinking Island States, in: *European Journal of Political Theory* 20 (2021), 95-115.
- Armstrong, Chris: *Justice and Natural Resources. An Egalitarian Theory*, Oxford 2017.
- Baer, Paul: *Adaptation: Who Pays Whom?* in: W. Neil Adger et al. (Hrsg.), *Fairness in Adaptation to Climate Change*, Cambridge Ma., London 2006, 131-153.
- Beaton, Eilidh: Against the Alienage Condition for Refugeehood, in: *Law and Philosophy* 39 (2020), 147-176.
- Birnbacher, Dieter: *Klimaethik. Nach uns die Sintflut?* Stuttgart 2016.
- Brock, Gillian; Blake, Michael: *Debating Brain Drain. May Governments Restrict Emigration*, Oxford 2015.
- Broszies, Christoph; Hahn, Henning (Hrsg.): *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltex te zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*, Berlin 2010.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): *Klimaschutz in Zahlen. Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik*, Ausgabe 2021, Berlin 2021.
- Byravan, Sujatha; Rajan, Sudhir Chella: The Ethical Implications of Sea-Level Rise Due to Climate Change, in: *Ethics & International Affairs* 24 (2010), 239-260.
- Byravan, Sujatha; Rajan, Sudhir Chella: Sea Level Rise and Climate Change Exiles: A Possible Solution, in: *Bulletin of the Atomic Scientists* 71 (2015), 21-28.
- Caney, Simon: *Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change*, in: Stephen M. Gardiner et al. (Hrsg.), *Climate Ethics, Essential Readings*, Oxford 2010, 122-145.
- Carens, Joseph H.: *Aliens and Citizens: The Case for Open Borders*, in: *The Review of Politics* 49 (1987), 251-273.
- Carens, Joseph H.: *The Ethics of Immigration*, Oxford 2013.
- Cassee, Andreas: *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Berlin 2016.
- Cherem, Max: *Refugee Rights: Against Expanding the Definition of a 'Refugee' and Unilateral Protection Elsewhere*, in: *The Journal of Political Philosophy* 24 (2016), 183-205.
- De Shalit, Avner: *Climate Change Refugees, Compensation, and Rectification*, in: *The Monist* 94 (2011), 310-328.
- Dietrich, Frank (Hrsg.): *Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltex te*, Berlin 2017.
- Dietrich, Frank: *Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit*, in: Jekaterina Markow, Frederik von Harbou (Hrsg.): *Philosophie des Migrationsrechts*, Tübingen 2020, 89-111.

- Dietrich, Frank; Wündisch, Joachim: Territory Lost – Climate Change and the Violation of Self-Determination Rights, in: *Moral Philosophy and Politics* 2 (2015), 83-105.
- Dietrich, Frank; Zanetti, Véronique: *Philosophie der internationalen Politik zur Einführung*, Hamburg 2014.
- Draper, Jamie: Labor Migration and Climate Change Adaptation, in: *American Political Science Review* 16 (2022), 1012-1024.
- Eckersley, Robyn: The Common but Differentiated Responsibilities of States to Assist and Receive ‘Climate Refugees’, in: *European Journal of Political Theory* 14 (2015), 481-500.
- Ferracioli, Luara: The Appeal and Danger of a New Refugee Convention, in: *Social Theory and Practice* 40 (2014), 123-144.
- Gardiner, Stephen M. et al. (Hrsg.): *Climate Ethics. Essential Readings*, Oxford 2010.
- Gosseries, Axel: Historical Emission and Free-Riding, in: *Ethical Perspectives* 11 (2004), 36-60.
- Heyward, Clare; Ödalen, Jörgen: A Free Movement Passport for the Territorially Dispossessed, in: Clara Heyward, Dominic Roser (Hrsg.), *Climate Justice in a Non-Ideal World*, Oxford 2016, 208-226.
- Hoesch, Matthias: Integrationspflichten und die Rechtfertigung staatlicher Normen, in: *Rechtsphilosophie* 7 (2021), 47-64.
- IDMC: Global Report on Internal Displacement 2021. Internal Displacement in a Changing Climate, <https://www.internal-displacement.org/publications/2021-global-report-on-internal-displacement>, zuletzt abgerufen: 12.10.2022
- IPCC: Summary for Policymakers, in: *Climate Change and Land: An IPCC Special Report on Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems*, 2019, <https://www.ipcc.ch/srccl/chapter/summary-for-policymakers/>, zuletzt abgerufen: 12.10.2022.
- IPCC: Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Summary for Policymakers, <https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-ii>, zuletzt abgerufen: 9.8.2022
- IPCC: Summary for Policymakers, in: *Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III in the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/>, zuletzt abgerufen: 12.10.2022.
- Lister, Matthew: Who Are Refugees? in: *Law and Philosophy* 32 (2013), 645-671.

- McAdam, Jane: *Climate Change, Forced Migration, and International Law*, Oxford 2012.
- Miller, David: *On Nationality*, Oxford 1995.
- Miller, David: *National Responsibility and Global Justice*, Oxford 2007.
- Miller, David: *Strangers in Our Midst. The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge Ma., London 2016.
- Mittiga, Ross: *Allocating the Burdens of Climate Action: Consumption-Based Carbon Accounting and the Polluter-Pays Principle*, in: Beth Edmondson, Stuart Levy (Hrsg.), *Transformative Climates and Accountable Governance*, Cham 2019, 157-194.
- Moellendorf, Darell: *The Moral Challenge of Dangerous Climate Change: Values, Poverty, and Policy*, New York 2014.
- Moore, Margaret: *A Political Theory of Territory*, Oxford 2015.
- Nawrotzki, Raphael J.: *Climate Migration and Moral Responsibility*, in: *Ethics, Policy and Environment* 17 (2014), 69-87.
- Nine, Cara: *Ecological Refugees, State Borders, and the Lockean Proviso*, in: *Journal of Applied Philosophy* 27 (2010), 359-375.
- Oberman, Kieran: *Immigration, Global Poverty and the Right to Stay*, in: *Political Studies* 59 (2011), 253-268.
- Ödalen, Jörgen: *Underwater Self-determination: Sea-level Rise and Deterritorialized Small Island States*, in: *Ethics, Policy & Environment* 17 (2014), 225-237.
- Ott, Konrad: *“Klimaflüchtlinge”: Zur Komplexität der Begriffsbildung*, in: Daniel Kersting, Marcus Leuoth (Hrsg.), *Der Begriff des Flüchtlings: rechtliche, moralische und politische Kontroversen*, Berlin 2020, 157-177.
- Page, Edward: *Give It up for Climate Change: A Defence of the Beneficiary Pays Principle*, in: *International Theory* 4 (2012), 300-330.
- Pellegrino, Gianfranco: *Climate Refugees: A Case for Protection*, in: Marcello Di Paola, Gianfranco Pellegrino (Hrsg.), *Canned Heat. Ethics and Politics of Global Climate Change*, London 2014, 193-209.
- Penz, Peter: *International Ethical Responsibilities to ‘Climate Change Refugees’*, in: Jane McAdam (Hrsg.), *Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives*, London 2010, 151-174.
- Pogge, Thomas: *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*, 2nd ed., Cambridge 2008.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main 1975.
- Rawls, John: *The Law of Peoples*, Cambridge Ma., London 1999.

- Risse, Mathias: The Right to Relocation. Disappearing Island Nations and Common Ownership of the Earth, in: *Ethics & International Affairs* 23 (2009), 281-300.
- Shacknove, Andrew E.: Who Is a Refugee? in: *Ethics* 95 (1985), 274-284.
- Shue, Henry: Subsistence Emissions and Luxury Emissions, in: *Law & Policy* 15 (1993), 39-60.
- Shue, Henry: Global Environment and International Inequality, in: *International Affairs* 75 (1999), 531-545.
- Shue, Henry: *Climate Justice: Vulnerability and Protection*, Oxford 2014.
- Singer, Peter: Famine, Affluence, and Morality, in: *Philosophy & Public Affairs* 1 (1972), 229-243.
- Singer, Peter: *Praktische Ethik*, 2. rev. Aufl., Stuttgart 1994.
- Stilz, Anna: *Territorial Sovereignty. A Philosophical Exploration*, Oxford 2019.
- Thornton, Fanny: *Climate Change and People on the Move. International Law and Justice*, Oxford 2018.
- Vaha, Milla E.: Drowning under. Small Island States and the Right to Exist, in: *Journal of International Political Theory* 11 (2015), 206-223.
- Wellman, Christopher H.: Freedom of Association and the Right to Exclude, in: Christopher H. Wellman, Phillip Cole, *Debating the Ethics of Immigration. Is There a Right to Exclude?* Oxford 2011.
- Wellman, Christopher H.: Immigration and Freedom of Association, in *Ethics* 119 (2008), 109-141.
- Wündisch, Joachim: Greenhouse Gas Emissions and Individual Excusable Ignorance after 1990, in: *Environmental Philosophy* 14 (2017), 275-315.
- Wündisch, Joachim: A Framework for Compensating Climate Change Damages, in: *Philosophia* 49 (2021), 839-859.
- Wyman, Katrina M.: Are We Morally Obligated to Assist Climate Change Migrants? in: *Law and Ethics of Human Rights* 7 (2013), 185-212.
- Zellentin, Alexa: Climate Migration. Cultural Aspects of Climate Change, in: *Analyse & Kritik* 32 (2010), 63-86.